



STATISTIK DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2021

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

BSc MSc Bernhard Prinz
Tel.: +43 1 711 28-7524
e-mail: bernhard.prinz@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Cäcilia Bachmann

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 1 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903264-87-8

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Online-Excel-Tabellen Artikelnummer: 20-8112-16; Preis: 12,00 Euro
Printpublikation Artikelnummer: 20-8140-16; Preis: 15,00 Euro

Wien 2021

Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Die Körperschaftsteuer wird allgemein als die „Einkommensteuer der juristischen Personen“ bezeichnet. Diese Broschüre gibt Auskunft über den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen im Jahr 2016. Der relativ große Abstand zwischen Veröffentlichungszeitpunkt und Berichtszeitraum ist darauf zurückzuführen, dass die Körperschaftsteuerstatistik auf von der Finanzverwaltung erlassenen Bescheiden aufbaut. Um hinreichend vollzählige Daten zur Verfügung zu haben, kann die Datenübernahme von der Finanzverwaltung erst dreieinhalb Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtsjahres erfolgen, da die Veranlagung von Unternehmensgruppen und Körperschaften mit großem steuerpflichtigen Gewinn bzw. Verlust oft erst nach mehreren Jahren abgeschlossen ist.

Umfassende Tabellen über Gewinne bzw. Verluste und Bilanzkorrekturen, über das zu versteuernde Einkommen, die Körperschaftsteuer und die Abgabenschuld bzw. Gutschrift ergeben einen Überblick über das Einkommen juristischer Personen und ihre Besteuerung. Unterscheidungsmerkmale sind dabei Rechtsformen, Wirtschaftsbereiche sowie regionale Zugehörigkeit (Bundesländer und NUTS-Einheiten).

Zusätzlich zu den Gesamttabellen werden Steuer- und Nullfälle und – infolge der 2005 eingeführten Gruppenbesteuerung – Unternehmensgruppen gesondert ausgewiesen. Eine weitere Darstellung unterscheidet buchführungspflichtige von nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften.

Ein Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen sowie eine Analyse der Daten im Textteil ergänzen die Darstellung.



Prof. Dr. Tobias Thomas
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Anmerkungen	13
Ergebnisse für das Jahr 2016	13
1 Datenerhebung und -aufbereitung	17
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik	17
1.2 Körperschaftsteuerrechtliche Begriffe	17
1.2.1 Arten der Steuerpflicht	17
1.2.2 Persönliche Steuerbefreiungen (§ 5 und § 6)	18
1.2.3 Sachliche Steuerbefreiungen	18
1.2.4 Ermittlung des Einkommens	19
1.2.5 Steuertarif	19
1.2.6 Mindestbesteuerung (§ 24 Abs. 4)	19
1.3 Die Gruppenbesteuerung (§ 9)	20
1.3.1 Gruppenmitgliedschaft	20
1.3.2 Ermittlung des Gruppenergebnisses	21
1.4 Aufarbeitung	22
1.4.1 Datenübernahme	22
1.4.2 Ergänzung von Datensätzen	22
1.4.3 Datenbestand	23
1.5 Bemerkungen zum Tabellenteil	23
1.5.1 Aufbau und Struktur der Tabellen	23
1.5.2 Berechnungsschema	24
1.5.3 Gliederungskriterien	26
1.6 Erhebungsmerkmale	28
1.6.1 Veranlagungsebene	28
1.6.2 Unternehmensebene	29
1.6.3 Bilanzmerkmale auf Unternehmensebene	30
2 Hauptergebnisse	38
2.1 Gesamtüberblick	38
2.2 Einkommensklassen	40
2.3 Rechtsformen	42
2.4 Wirtschaftsbereiche	45
2.5 Bundesländer	48
2.6 Unternehmensgruppen	50
2.6.1 Übersicht und Entwicklung	50
2.6.2 Regionale und wirtschaftliche Zuordnung	53

Übersichtstabellen

Übersicht 1	Anteil der Körperschaftsteuer 2016 am zu versteuernden Einkommen	42
Übersicht 2	Anteile der Rechtsformen am Körperschaftsteueraufkommen 1970 bis 2016	43
Übersicht 3	Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2016 nach Rechtsformen	45
Übersicht 4	Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2016 nach Wirtschaftsbereichen	46
Übersicht 5	Anzahl Gruppenangehörige 2006 bis 2016	50
Übersicht 6	Rechtsformen von Gruppenangehörigen und einzeln veranlagten Körperschaften 2016	51
Übersicht 7	Haupterhebungsmerkmale der Gruppen 2006 bis 2016	51
Übersicht 8	Nachversteuerte Gewinne abzüglich ausländischer Verluste 2006 bis 2016	53
Übersicht 9	Kleine Gruppen mit einheitlichem ÖNACE-Code 2016 nach Gruppengröße	54
Übersicht 10	Anteil des durch den ÖNACE-Code repräsentierten Absolutbetrags des Einkommens 2016	54

Grafiken

Grafik 1	Einzel- und Gruppenveranlagungen 2016	39
Grafik 2	Veranlagungs- und Unternehmensebene 2016	40

Texttabellen

Tabelle 1	Haupterhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 2006 bis 2016	38
Tabelle 2	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach zu versteuerndem Einkommen	40
Tabelle 3	Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2015/2016 nach zu versteuerndem Einkommen	41
Tabelle 4	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach zu versteuerndem Einkommen und Veranlagungsarten	41
Tabelle 5	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Rechtsformen	43
Tabelle 6	Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2015/2016 nach Rechtsformen	44
Tabelle 7	Haupterhebungsmerkmale von Null- bzw. Steuerfällen 2016 nach Rechtsformen	44
Tabelle 8	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Wirtschaftsbereichen	46
Tabelle 9	Haupterhebungsmerkmale von Null- und Steuerfällen 2016 nach Wirtschaftsbereichen	47
Tabelle 10	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Wirtschaftsbereichen und Veranlagungsarten	48
Tabelle 11	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Bundesländern	48
Tabelle 12	Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2015/2016 nach Bundesländern	49
Tabelle 13	Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Bundesländern und Veranlagungsarten	49
Tabelle 14	Gruppenangehörige und Positives Einkommen 2016 nach Stufen des festgestellten Einkommens	52
Tabelle 15	Verlustabzug 2006 bis 2016	52
Tabelle 16	Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach Bundesländern	54
Tabelle 17	Haupterhebungsmerkmale von Gruppenangehörigen 2016 nach Wirtschaftsbereichen und Feststellungsart	55
Tabelle 18	Haupterhebungsmerkmale von Gruppen und Gruppenangehörigen 2016 nach Wirtschaftsbereichen	56

Abkürzungen und Zeichenerklärung

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AVOG	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
EH	Einzelhandel
Erbr. v.	Erbringung von
Erz.	Erzeugung
ESTG	Einkommensteuergesetz
H. v.	Herstellung von
gem.	gemäß
Ges.betr.	Gesamtbetrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GH	Großhandel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KEST	Kapitalertragsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lt.	laut
m.	mit
NUTS	Europäische Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
o.	ohne
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
u.	und
v.	von
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

Zeichenerklärung

-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
G	Zahlenwert wird nicht veröffentlicht, da weniger als 3 Meldeeinheiten direkt oder indirekt dazu beitragen („geheim“)



Körperschaftsteuererklärung

Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes verpflichtet sind und Privatvermögen, die unter § 7 Abs. 3 KStG fallen.

ZUSAMMENFASSUNG

Allgemeine Anmerkungen

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter. Es werden die Steuerdaten der Finanzverwaltung ausgewertet.

Der Körperschaftsteuer unterliegen die Einkommen juristischer Personen. Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können bei Unternehmensgruppen auch Verluste ausländischer Körperschaften bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden. Der Steuersatz beträgt 25%, wobei aber für bestimmte Rechtspersönlichkeiten Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen vorgesehen sind.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt getrennt nach Steuer- und Nullfällen, nach einzelveranlagten Unternehmen und Gruppenveranlagungen, sowie nach buch- und nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften. Zudem werden die Ergebnisse nach Einkommensstufen, Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und regional nach Bundesländern und NUTS-Einheiten gegliedert dargestellt.

Ergebnisse für das Jahr 2016

Im Berichtsjahr wurden 147.204 Veranlagungen durchgeführt, damit stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 2,5%. In 97,1% aller Fälle handelte es sich dabei um einzelne Körperschaften, in nur 2,9% der Fälle, oder 4.229 Mal, erfolgte die Veranlagung für eine Unternehmensgruppe. Das Verhältnis zwischen Steuer- und Nullfällen veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr leicht, der Anteil der Steuerfälle lag bei 61,2% (2015 waren es 59,8%).

Das zu versteuernde Einkommen stieg im Jahr 2016 um 1.327 Mio. Euro bzw. 4,2% gegenüber dem Vorjahr und belief sich auf insgesamt 32.798 Mio. Euro. Analog dazu stieg auch die festgesetzte Körperschaftsteuer um 3,7%. Insgesamt brachten die veranlagten Körperschaften im Jahr 2016 8.311 Mio. Euro an Körperschaftsteuer auf.

Wie die Jahre zuvor entfiel auch 2016 auf die wenigen einkommensstärksten Unternehmen der Großteil des Körperschaftsteueraufkommens. So erbrachten 2,7% der Veranlagungsfälle mit einem Einkommen von mindestens 1 Mio. Euro 74,9% des gesamten Steueraufkommens. Auf der anderen Seite entfielen auf 73,3% der Veranlagungsfälle mit keinem oder weniger als 40.000 Euro zu versteuerndem Einkommen nur 3,0% der geleisteten Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stellten mit 86,9% den weitaus größten Anteil an den Veranlagungsfällen; sie erbrachten 46,7% des Körperschaftsteueraufkommens. Die Aktiengesellschaften hatten zwar lediglich einen Anteil von 0,4% (592 Fälle), trugen aber 4,1% zum gesamten Steueraufkommen bei.

Trotz des geringen zahlenmäßigen Anteils (2,9%) der Unternehmensgruppen an allen Veranlagungsfällen erbrachten sie 41,1% (13.474 Mio. Euro) des gesamten zu versteuernden Einkommens. In dieser Summe bereits berücksichtigt sind die Verluste bzw. nachzuversteuernden Gewinne ausländischer Gruppenmitglieder. Im Jahr 2016 wurden mehr Gewinne nachversteuert als Verluste berücksichtigt, in Summe waren das 227 Mio. €. Der Anteil am Körperschaftsteueraufkommen, der auf Unternehmensgruppen entfiel, betrug 40,6% (3.376 Mio. Euro).

Während der primäre Sektor im Jahr 2016 auf 1,1% der Veranlagungsfälle und 0,4% des Körperschaftsteueraufkommens kam, erbrachten die 18,7% der Veranlagungsfälle des sekundären Sektors rund 31,9% des Steueraufkommens. Die Unternehmen, die dem Dienstleistungssektor angehörten (das waren 80,3%), trugen 67,7% zum Körperschaftsteueraufkommen bei.

Die regionale Analyse – bei Unternehmensgruppen und Unternehmen mit mehreren Standorten erfolgt die Veranlagung am Sitz des Gruppenträgers bzw. der Geschäftsleitung – bestätigte Wien wieder als gewichtigstes Bundesland (30,3% der Veranlagungsfälle und 36,5% des Körperschaftsteueraufkommens). Deutlich dahinter lagen Niederösterreich und Oberösterreich mit 14,8% bzw. 13,8% der Veranlagungsfälle. Das kleinste Bundesland Burgenland wies auch die geringsten Anteile bei den Veranlagungsfällen (2,6%) und beim Steueraufkommen (1,4%) auf.



Körperschaftsteuererklärung

Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 KStG fallen.

TEXTTEIL

1 Datenerhebung und -aufbereitung

1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die rechtliche Grundlage für die statistische Auswertung der Körperschaftsteuerveranlagungen ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 229/2003¹, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet wurden.

Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Aufarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000² der Statistik Austria als Rechtsnachfolger des Österreichischen Statistischen Zentralamts.

1.2 Körperschaftsteuerrechtliche Begriffe

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Körperschaftsteuer bildet ab der Veranlagung für das Jahr 1989 das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)³. Außerdem finden steuerrechtliche Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)⁴ und einschlägiger Nebengesetze Anwendung. Die für die statistische Auswertung wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze werden im Folgenden erläutert.

1.2.1 Arten der Steuerpflicht

Das Körperschaftsteuergesetz unterscheidet zwischen unbeschränkter (sämtliche Einkünfte umfassender) und beschränkter (nur bestimmte Einkünfte umfassender) Steuerpflicht.

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Als Körperschaften gelten (§ 1 Abs. 2):

- Juristische Personen des privaten Rechts:
 - Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
 - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
 - Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2)
- Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3)

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte iSd § 2 EStG 1988.

¹ Zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 477/2020

² BGBl. I Nr. 163/1999

³ BGBl. I Nr. 401/1988 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung. Paragraphen, die im Folgenden ohne weiteren Zusatz zitiert werden, beziehen sich auf dieses Gesetz.

⁴ BGBl. I Nr. 400/1988 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 3):

- Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben. Als solche gelten:
 - Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind
 - Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
- Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Körperschaften, soweit sie nach § 5 von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind

Der Umfang der beschränkten Steuerpflicht, die sich nur auf bestimmte inländische Einkünfte erstreckt, ist in § 21 geregelt.

Für unbeschränkt Steuerpflichtige ist lt. § 15 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG)⁵ jenes Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung bzw. der Sitz befindet. Für beschränkt Steuerpflichtige ist nach § 23 AVOG das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wertvollste Steuerquelle befindet. Abhängig von der Größe der Körperschaft liegt die sachliche Zuständigkeit entweder bei den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 13 AVOG) oder den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis (§ 14 AVOG).

1.2.2 Persönliche Steuerbefreiungen (§ 5 und § 6)

Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind u. a. befreit:

- Staatliche Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind
- Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. keine Gewinnerzielungsabsicht)
- Beteiligungsfondsgesellschaften
- Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform
- Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen
- Pensions- und Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen unter bestimmten Voraussetzungen
- Kleine Versicherungsvereine
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Winzer- oder Molkereigenossenschaften)
- Gemeinnützige Bauvereinigungen
- Privatstiftungen
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen
- Berufsvereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

1.2.3 Sachliche Steuerbefreiungen

Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile bei der empfangenden Gesellschaft außer Ansatz (§ 10, Schachtelprivileg).

Weiters bleiben auch alle Einlagen und Beiträge bei der Einkommensermittlung der Körperschaft außer Ansatz, wenn diese Vermögenszugänge von Personen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Mitglieder oder in ähnlicher Eigenschaft (Mitgliedsbeiträge) geleistet werden (§ 8 Abs. 1).

⁵ BGBl. I Nr. 194/1961 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

1.2.4 Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes beschriebenen Einkunftsarten (ausgeschlossen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben und des Freibetrages für begünstigte Zwecke. Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes.

Ein Verlustabzug (Verlustvortrag) gem. § 18 Abs. 6 EStG iVm § 8 Abs. 4. Z 2 steht Körperschaftsteuerpflichtigen im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrags der jährlichen Einkünfte zu. Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung dieser Grenze abzuziehen.

a) Buchführungspflicht

Buchführungspflichtige Körperschaften sind alle jene juristischen Personen, die nach dem Unternehmensrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften bzw. aufgrund von Überschreitungen bestimmter Umsatz-, Einheitswert- oder Gewinn Grenzen zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet sind (§§ 124 ff BAO).

Einkünfte von buchführungspflichtigen Körperschaften werden grundsätzlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt (§ 7 Abs. 3). Bei nicht buchführungspflichtigen Körperschaften werden Einkünfte aus allen Einkunftsarten getrennt erfasst.

b) Ermittlungszeitraum

Die Körperschaftsteuer wird nach dem Einkommen bemessen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Weicht bei buchführenden Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 7 Abs. 4 und 5).

1.2.5 Steuertarif

a) Steuersatz (§ 22)

Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt ab dem Jahr 2005 25% (bis 2004: 34%)⁶.

Bei Privatstiftungen werden in- und ausländische Kapitalerträge, private Grundstücksveräußerungen, Beteiligungsveräußerungen, sowie bestimmte Wertpapierverkäufe mit 25% besteuert (Zwischensteuer).

b) Ermäßigungen (§ 23)

Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ist vor Anwendung des Steuersatzes ein Betrag von bis zu 10.000 € (bis 2013: 7.300 €) vom positiven Einkommen abzuziehen.

1.2.6 Mindestbesteuerung (§ 24 Abs. 4)

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben seit 1994 für jedes Vierteljahr eine Mindeststeuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 5% der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals. Die Senkung des Mindeststammkapital von 35.000 € auf 10.000 € ab 1.7.2013 wurde am 1.3.2014 wieder rückgängig gemacht. GmbHs mit reduzierter Stammeinlage müssen ihr Stammkapital bis 28.2.2024 wieder erhöhen. Eine Gründung mit 10.000 € Stamm-

⁶ 1994-2004: 34%; 1989-1993: 30%.

einlage ist bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach §10b GmbH-Gesetz weiterhin möglich.

Für sämtliche Neugründungen gilt eine reduzierte Mindest-KöSt. Wird der Jahresgewinn von 2.000 € nicht überschritten, beläuft sich die Mindest-KöSt in den ersten 5 Jahren auf 500 € pro Jahr, in den folgenden 5 Jahren auf jährlich 1.000 €. Mindestkörperschaftsteuer ist in jenem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, auf die in den folgenden Jahren entstehende tatsächliche Körperschaftsteuerschuld als Vorauszahlung anrechenbar⁷.

1.3 Die Gruppenbesteuerung (§ 9)

Das Körperschaftsteuergesetz sieht ab dem Veranlagungsjahr 2005 die Möglichkeit einer Gruppenbesteuerung für Unternehmensgruppen vor. Sie ersetzt die bisher mögliche Besteuerung von Organschaften.

Während für die Bildung einer Organschaft eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Unterordnung der Organgesellschaft unter einen Organträger Voraussetzung war, ist für die Bildung einer Unternehmensgruppe eine ausreichende finanzielle Verbindung zwischen Gruppenmitglied und Gruppenträger einzige Bedingung.

Wie schon die Organgesellschaften sind auch Gruppenbeteiligte körperschaftsteuerrechtlich eigene Rechtssubjekte und zur Abgabe einer eigenständigen Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Da Gruppenmitglieder im Unterschied zu den bisherigen Organgesellschaften wirtschaftlich und organisatorisch vom Gruppenträger unabhängig sind, wird das Ergebnis zunächst bei jedem Gruppenbeteiligten gesondert festgestellt. Darauf aufbauend werden die Einzelergebnisse in einer Gruppenveranlagung zusammengefasst (siehe auch 1.3.2 und 1.5.1).

1.3.1 Gruppenmitgliedschaft

Eine Unternehmensgruppe besteht aus einem Gruppenträger („beteiligte Körperschaft“) und mindestens einem Gruppenmitglied („Beteiligungskörperschaft“).

Voraussetzung für eine Gruppenbeziehung ist eine finanzielle Verbindung von über 50% (Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und Stimmrechte). Ist ein Gruppenträger nicht ausreichend unmittelbar an einem Gruppenmitglied beteiligt, kann eine Beteiligung auch mittelbar über andere Gruppenmitglieder oder über eine Personengesellschaft hergestellt werden.

a) Gruppenträger (§ 9 Abs. 3)

Gruppenträger können nur unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Kreditinstitute) sein oder inländische Zweigniederlassungen ausländischer EU- und EWR-Kapitalgesellschaften.

Auch mehrere Körperschaften, die obige Bedingungen erfüllen, können als Beteiligungsgemeinschaft die Gruppenträgerfunktion übernehmen. Das wird vornehmlich dann der Fall sein, wenn eine einzelne Körperschaft nicht allein über die notwendige finanzielle Beteiligung an einem Gruppenmitglied verfügt⁸.

⁷ BGBl. Nr. I 70/1997 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

⁸ Bei Beteiligungsgemeinschaften muss eine Körperschaft über ein Beteiligungsausmaß von mindestens 40% verfügen („Hauptbeteiligter“). Alle anderen Körperschaften („Minderbeteiligte“) müssen zu mindestens 15% beteiligt sein.

b) Gruppenmitglieder

Als Gruppenmitglieder kommen nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Frage oder ihnen vergleichbare ausländische Körperschaften, die dem Gruppenträger oder einem Mitglied direkt finanziell verbunden sind (§ 9 Abs. 2). Gruppenmitglieder können nicht Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft sein.

Die Bildung einer Gruppe und die Mitgliedschaft in einer Gruppe sind für alle Beteiligten optional. Eine Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren bestehen, d. h. dass steuerlich maßgebliche Ergebnis muss von mindestens drei jeweils zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahren zugerechnet werden. Scheidet ein Gruppenmitglied vorzeitig aus einer Unternehmensgruppe aus, muss eine neuerliche Veranlagung jener steuerlichen Verhältnisse erfolgen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit ergeben hätten (§ 9 Abs. 10).

1.3.2 Ermittlung des Gruppenergebnisses**a) Formaler Ablauf**

Zunächst ermittelt jedes Unternehmen einer Gruppe sein zu versteuerndes Einkommen unabhängig von den anderen Gruppenmitgliedern. Es ergeht an jede Körperschaft ein Feststellungsbescheid, der später als Basis für die Veranlagung der Gruppe dient.

Gibt es in einer Gruppe mehr als eine hierarchische Ebene (z. B. im Falle einer mittelbaren Beteiligung), erfolgt eine stufenweise Ergebniszurechnung. Dabei wird das steuerliche Ergebnis jeweils dem nächst höheren, ausreichend beteiligten Gruppenmitglied zugerechnet. Zuletzt werden beim Gruppenträger alle Ergebnisse zusammengefasst und die Gruppe wird veranlagt. Der Veranlagungsbescheid für die Unternehmensgruppe ergeht an den Gruppenträger.

Bei unterschiedlichen Wirtschaftsjahren wird das Ergebnis des Gruppenmitgliedes jenem Jahr zugerechnet, in dem das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers endet. Aufgrund der stufenweisen Zurechnung von Unternehmensergebnissen ist bei unterschiedlichen Wirtschaftsjahren im Hinblick auf die endgültige Ergebniszurechnung zum Gruppenträger eine mehrjährige Verschiebung möglich.

b) Ergebniszurechnung (§ 9 Abs. 6)

Unabhängig vom konkreten Ausmaß der Beteiligung erfolgt bei inländischen Gruppenmitgliedern eine 100%ige Ergebniszurechnung zum Gruppenträger. Handelt es sich beim Gruppenträger um eine Beteiligungsgemeinschaft, wird das Unternehmensergebnis aliquot auf die beteiligten Körperschaften aufgeteilt.

Bei ausländischen Gruppenmitgliedern können lediglich Unternehmensverluste zugerechnet werden. Die Zurechnung von Auslandsverlusten geschieht, anders als bei inländischen Gruppenmitgliedern, im tatsächlichen Ausmaß der Beteiligung. Zuzurechnende Verluste können aber seit der Veranlagung 2015 nur im Ausmaß von 75% der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Insoweit dabei die Verluste im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden können, sind sie in folgenden Jahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers abzuziehen.

Kann bei einem ausländischen Gruppenmitglied ein Verlust mit einem (ausländischen) Gewinn verrechnet werden, hat eine Nachverrechnung in diesem Ausmaß beim inländischen Beteiligten zu erfolgen.

Scheidet ein ausländisches Mitglied aus der Unternehmensgruppe aus, ist dem inländischen Beteiligten ein Gewinn in Höhe aller noch nicht nachverrechneten Verluste dieses Mitglieds zuzurechnen.

c) Vor- und Außergruppenverluste

Vortragsfähige Verluste iSd § 8 Abs. 4 Z 2 eines Gruppenmitgliedes, die nicht innerhalb der Unternehmensgruppen entstanden sind, können nur bis zur Höhe des eigenen Gewinns des Gruppenmitglieds

verrechnet werden (§ 9 Abs. 6 Z 4). Das gilt sowohl für Vorgruppenverluste (d. s. Verluste, die vor Wirksamwerden der Gruppe entstanden sind) als auch für Außergruppenverluste (d. s. Verluste, die umgründungsbedingt durch Übernahme eines Gruppenmitgliedes entstanden sind).

Bei Gruppenträgern sind sowohl Vor- als auch Außergruppenverluste mit bis zu 75% des Gesamtgruppengewinns verrechenbar.

d) Abschreibungen (§ 9 Abs. 7)

Teilwertabschreibungen und -zuschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern sind steuerneutral.

Der Firmenwert von vor dem 1. März 2014 erworbenen inländischen Beteiligungen kann bis zu 50% der Anschaffungskosten der Beteiligung linear auf 15 Jahre abgeschrieben werden. Für Beteiligungen, die nach dem 1. März 2014 angeschafft wurden, steht keine Firmenwertabschreibung mehr zu.

e) Mindestbesteuerung und Steuerumlage

Die zu entrichtende Mindeststeuer einer Unternehmensgruppe entspricht der Summe der vorgeschriebenen Mindeststeuer aller an einer Gruppe beteiligten Körperschaften.

Die einzelnen Gruppenmitglieder sind verpflichtet, dem Gruppenträger die auf sie entfallenden Steuerbeträge zu ersetzen. Diese Steuerumlagen sind steuerneutral (§ 9 Abs. 6 Z 5).

1.4 Aufarbeitung

1.4.1 Datenübernahme

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Veranlagung, insbesondere bei Großfällen, auch nach mehreren Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass sich gerade bei großen Unternehmensgruppen die Veranlagung noch weiter verzögert, da die Veranlagung einer Unternehmensgruppe erst dann abgeschlossen werden kann, wenn die Feststellungsbescheide aller Gruppenbeteiligten vorliegen.

Aus diesem Grund erfolgte die Übernahme der Daten des Jahres 2016 für die jährliche Körperschaftsteuerstatistik vom Bundesrechenzentrum erst im Mai 2020. Die späte Datenübernahme hatte vor allem den Zweck, die weitest gehende Vollständigkeit bei Großfällen und Gruppen zu gewährleisten.

1.4.2 Ergänzung von Datensätzen

Bei 357 Körperschaften, die nicht in den übernommenen Datensätzen gefunden werden konnten, wurde anhand von bereits abgegebenen Erklärungsdaten näherungsweise der Feststellungs- bzw. Veranlagungsbescheid ergänzt. Es handelte sich dabei um Körperschaften, die in den Vorjahren als Großfälle identifiziert wurden (steuerpflichtiger Gewinn bzw. steuerlicher Verlust im Vorjahr größer als 1,5 Mio. €), um Angehörige einer Unternehmensgruppe oder um Körperschaften, von denen bereits vollständige Erklärungsdaten, aber noch keine Bescheiddaten vorhanden waren.

Für 61 Unternehmensgruppen wurde eine näherungsweise Berechnung der Gruppenveranlagung aus den Feststellungsdaten durchgeführt und ebenfalls ergänzt.

1.4.3 Datenbestand

Im Rahmen umfangreicher Plausibilitätskontrollen wurden alle Fälle auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. Weiters wurden alle Großfälle und die größten Unternehmensgruppen auf ihre richtige Branchen- und Rechtsformzuordnung geprüft. Aufgrund des Umfangs der Datenmasse kann diese genaue Prüfung nur für Großfälle durchgeführt werden.

Bei den Leerfällen handelt es sich um Evidenzfälle der Finanzverwaltung ohne jegliche Wertangabe. Sie wurden aus der Aufarbeitungsmasse ausgeschieden und scheinen in den Tabellen nicht auf.

Aufbauend auf diese Ergebnismasse erfolgte die Aggregation der geprüften Einzeldaten und ihre tabellarische Darstellung.

Übersicht über die Teilmassen der Körperschaftsteuerstatistik 2016	
übernommene Datensätze	164.367
Entnommene Leerfälle	-2.081
Ergänzte Gruppenfälle	102
Ergänzte Gruppenbescheide	61
Ergänzte Einzel- und Großfälle	255
Ergebnismasse	162.704
Davon:	
Veranlagungsbescheide	
Einzelfallveranlagungen	142.975
Gruppenveranlagungen	4.229
Feststellungsbescheide	
Gruppenträger	4.229
Gruppenmitglieder	11.271

Q: STATISTIK AUSTRIA.

1.5 Bemerkungen zum Tabellenteil

1.5.1 Aufbau und Struktur der Tabellen

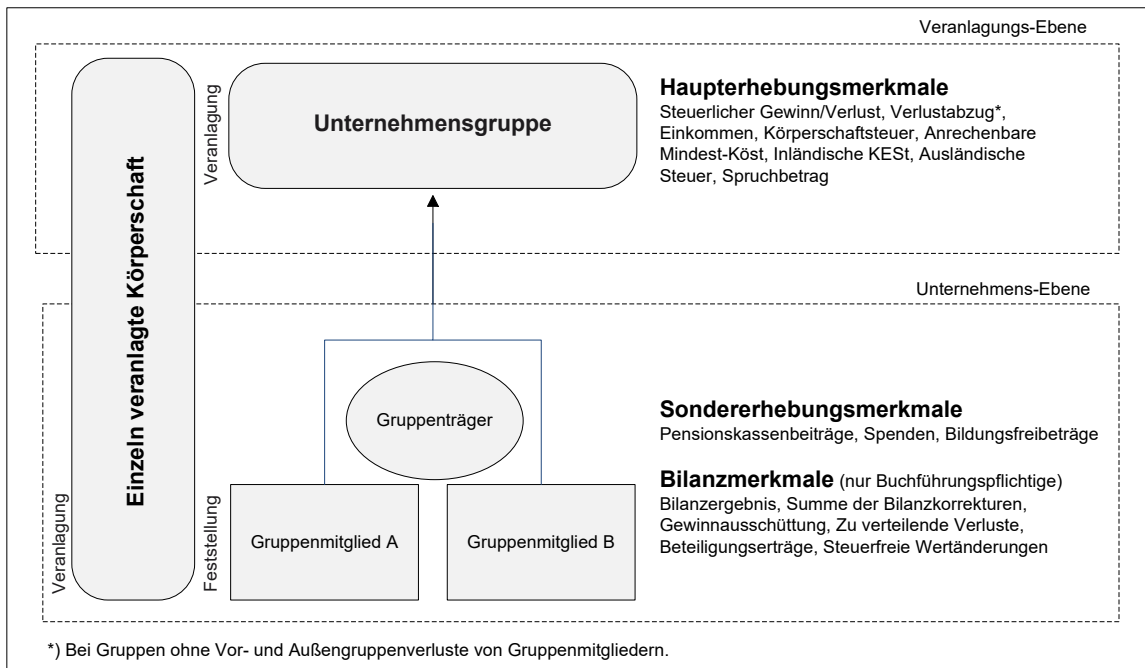
Der Tabellenaufbau ist seit Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 zweigeteilt. Da bei Körperschaften, die einer Gruppe angehören, bestimmte Merkmale entweder nur im Feststellungsbescheid oder nur in der Gruppenveranlagung aufscheinen, musste die tabellarische Darstellung in zwei Abschnitte bzw. Ebenen geteilt werden: Veranlagungs- und Unternehmensebene.

Die Merkmale Steuerpflichtiger Gewinn und Verlust, Verlustabzug, Einkommen, Körperschaftsteuer, einbehaltene Steuern und der Spruchbetrag liegen für Gruppenbeteiligte nur auf Gruppen- bzw. Veranlagungsebene vor.

Alle anderen Merkmale (Rücklagen und Gewinn mindernde Freibeträge sowie Bilanzergebnisse und Bilanzkorrekturen) sind auch bei Gruppenbeteiligten auf der Unternehmensebene vorhanden. Eine Unterscheidung zwischen buchführungs- und nichtbuchführungspflichtigen, bzw. unbeschränkt und beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften ist ebenfalls nur auf Unternehmensebene möglich.

Je nachdem, ob eine Körperschaft einzeln veranlagt wurde oder einer Gruppe angehört, liegt den ausgewiesenen Merkmalen auf Unternehmensebene ein Veranlagungsbescheid oder ein Feststellungsbescheid zugrunde.

Inhaltlich sind die ausgewiesenen Merkmale weiterhin auch mit den Jahren vor Einführung der Gruppenveranlagung vergleichbar.



Q: STATISTIK AUSTRIA

1.5.2 Berechnungsschema

Zum besseren Verständnis des Zusammenhangs zwischen den wichtigsten quantitativen Merkmalen der Körperschaftsteuerstatistik soll das folgende vereinfachte Berechnungsschema dienen:

Steuerliche Bilanz bzw. saldierte Einkünfte	
+	Nichtausgleichsfähige Verluste
-	Wartetastenverluste der Vorjahre
-	Ausländische Verluste bei Gruppen
= Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	
-	Verlustabzug
-	Sonderausgaben
-	Freibetrag für Vereine
= Zu versteuerndes Einkommen	

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Bei buchführungspflichtigen Körperschaften errechnet sich die steuerliche Bilanz aus dem Ergebnis der unternehmensrechtlichen Bilanz, zu- bzw. abzüglich Bilanzkorrekturen. Bei Nicht-buchführungspflichtigen ersetzen die saldierten Einkünfte/Verluste aus den verschiedenen Einkunftsarten die Summe aus Bilanzgewinn/-verlust und Bilanzkorrekturen.

Es findet bei der Ermittlung der steuerlichen Bilanz bzw. der saldierten Einkünfte/Verluste ein Verlustausgleich statt. Als Verlustausgleich wird die Verrechnung von Verlusten innerhalb einer Einkunftsquelle sowie mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen bezeichnet.

Das EStG sieht für Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, und für Betriebe, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, jedoch Verlustausgleichsbeschränkungen vor. Negative Einkünfte aus diesen oben genannten Betätigungen sind vom Verlustausgleich ausgenommen und werden im Rahmen der nichtausgleichsfähigen Verluste zum Unternehmensergebnis dazu addiert (§ 2 Abs. 2a). Sie können aber in

den Folgejahren mit positiven Einkünften aus diesen Betätigungen bzw. Betrieben verrechnet werden (=Wartetastenverluste).

Bei Unternehmensgruppen sind die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder, abzüglich der nachzuversteuernden ausländischen Verluste, ebenfalls im steuerlichen Gewinn bzw. Verlust der Gruppe enthalten (§ 9 Abs. 9 Z 6). Nicht Teil des Gruppenergebnisses sind allenfalls vorhandene Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern.

Aus den steuerlichen Bilanzergebnissen bzw. den saldierten Einkünften zuzüglich nichtausgleichsfähiger Verluste und abzüglich verrechenbarer Wartetastenverluste und etwaiger ausländischer Verluste bei Unternehmensgruppen ergibt sich der steuerliche Gewinn bzw. Verlust.

Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Entstehungsjahr nicht verrechnet werden konnten, können zeitlich unbefristet von steuerlichen Gewinnen zum Abzug gebracht werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Seit der Steuerreform 2015/2016 sind Verlustvortrag bzw. -abzug auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich unbefristet möglich (vorher auf 3 Jahr beschränkt). Zu beachten ist dabei die Verlustvortragsgrenze von 75%, d. h. Verluste dürfen nur im Ausmaß von 75% des steuerlichen Gewinnes abgezogen werden (§ 8 Abs. 4 Z 2). Ein über die Verlustvortragsgrenze hinausgehender Verlust kann in die Folgejahre vorgetragen werden.

Als Sonderausgaben abgezogen werden können u. a. Renten und dauernde Lasten sowie Spenden und Steuerberatkungskosten (§ 18 EStG), sofern sie nicht bereits als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Gemeinnützigen Vereinen steht nach Abzug von Sonderausgaben ein Freibetrag in Höhe von maximal 10.000€ (bis 2013: 7.300 €) zu (§ 23). Ein nicht wirksam gewordener Freibetrag kann bis 10 Jahre vorgetragen werden.

Aus dem zu versteuernden Einkommen ergibt sich die Körperschaftsteuer bzw. die Abgabenschuld oder Gutschrift im Regelfall wie folgt:

Steuerbetrag lt. Tarif (§22)	
+	Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer
= Körperschaftsteuer	
-	Nichtfestsetzungen
-	Ausländische Steuern
-	Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer aus Vorjahren
-	Einbehaltene Steuern
= Abgabenschuld oder Gutschrift	

Q: STATISTIK AUSTRIA

Unterschreitet die Summe aus Steuerbetrag laut Tarif sowie Steuer nach Energieförderungsgesetz und für Kapitalerträge die für die jeweilige Rechtsform geltende Mindestkörperschaftsteuer, wird diese Differenz dazu addiert.

Der Steuerbetrag laut Tarif bzw. die Mindestkörperschaftsteuer und **weitere Steuerbeträge** für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, ausländische Investmentfonds und ausländische Kapitalanlagen sowie Zwischensteuern für Privatstiftungen ergeben die in der Broschüre ausgewiesene Körperschaftsteuer.

Um die tatsächliche Abgabenschuld oder Gutschrift zu erhalten, werden von der veranlagten Körperschaftsteuer folgende Beträge abgezogen:

Unter besonderen Umständen kann für einen Teil der veranlagten Körperschaftsteuer eine **Nichtfestsetzung** beantragt werden. Zum einen kann eine Nichtfestsetzung aufgrund von Katastrophenschä-

den erfolgen oder wenn der Abgabensanspruch gegen den Abgabenschuldner nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand durchgesetzt werden kann (gem. §206 BAO). Zum anderen, und summenmäßig in der Regel relevanter, ist eine Nichtfestsetzung aufgrund einer Standortverlegung eines Betriebes oder einer Betriebsstätte bzw. einer Überführung von Wirtschaftsgütern ins europäische Ausland (§6 Z6 EStG und §31 Abs. 2 Z2 EStG) möglich. In einem solchen Fall wird seit 2005 keine unmittelbare Steuerzahlungspflicht ausgelöst, sofern der Steuerpflichtige Mitunternehmer bzw. wesentlich beteiligt ist am ausländischen Betrieb. Stattdessen werden die in Österreich entstandenen stillen Reserven steuerlich erfasst, bei der tatsächlichen Abgabenvorschreibung jedoch nicht berücksichtigt.

Auf die veranlagte Körperschaftsteuer anrechenbar sind einige **ausländische Steuern** wie ausländische Körperschaftssteuern des Veranlagungsjahres sowie aus den Vorjahren, von Gruppenmitgliedern angerechnete ausländische Körperschaftsteuern aus den Vorjahren sowie ausländische Quellensteuern. Außerdem sind auch die Vorauszahlungen auf die Immobilienertragsteuer anrechenbar.

Ebenfalls angerechnet werden kann die in Vorjahren verrechnete Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer, sofern die aktuelle veranlagte Körperschaftsteuer die Mindestkörperschaftsteuer übersteigt. Bis zum Jahr 2010 wurde die **anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer** vor Berechnung der Körperschaftsteuer angerechnet. Schließlich werden bei nicht-buchführungspflichtigen auch gegebenenfalls einbehaltene Steuerbeträge und einbehaltene Zwischensteuern auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

1.5.3 Gliederungskriterien

Die Darstellung der Steuerpflichtigen erfolgt zum einen getrennt nach Steuer- und Nullfällen, zum anderen nach Einzel- und Gruppenveranlagungen. Zudem werden auf Unternehmensebene sowohl nicht buchführungspflichtige Körperschaften als auch beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen extra tabelliert. Die wichtigsten Gliederungskriterien sind die Stufen des zu versteuernden Einkommens, Rechtsformen, regionale Merkmale sowie Wirtschaftstätigkeiten.

a) Steuer- und Nullfälle

- Zu den Steuerfällen zählen Steuerpflichtige, deren Veranlagung ein positives zu versteuerndes Einkommen aufweist.
- Entscheidend für die Zuordnung eines Veranlagungsfalles zu den Nullfällen ist das Fehlen eines zu versteuernden Einkommens (ein negatives zu versteuerndes Einkommen gibt es per definitionem nicht).

Bis zur Einführung der Mindestbesteuerung (siehe auch Absatz 1.2.6) im Jahr 1994 war daher bei Steuer- bzw. Nullfällen automatisch das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein eines Körperschaftsteuerbetrages verbunden.

Um ab 1994 die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufrecht zu erhalten, wurde diese Definition beibehalten, obwohl aufgrund der Mindestbesteuerung auch bei Fällen ohne zu versteuerndem Einkommen eine Körperschaftsteuer vorgeschrieben werden kann. Fälle mit einem positiven zu versteuernden Einkommen werden weiterhin den Steuerfällen zugeordnet, auch wenn die Mindestbesteuerung eine höhere Körperschaftsteuer ergibt als die Anwendung des Steuersatzes (Tarifbesteuerung).

b) Rechtsform

Die steuerpflichtigen Körperschaften lassen sich folgenden Rechtsformen zuordnen:

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Private Vereine
- Sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen, andere Zweckvermögen, ausländische Körperschaften u. a.)

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gibt es eine steigende Anzahl von Körperschaften, die als gemeinnützige GmbH geführt werden und damit von der Mindestbesteuerung und der Buchführungspflicht befreit sind.

Unter der Kategorie der „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ werden vor allem Betriebe der Gebietskörperschaften (zumeist Kommunalbetriebe) subsumiert. Daneben gehören dazu auch Betriebe gewerblicher Art von solchen Rechtsformen, denen öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt (d. s. Kammern, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, katholische Orden und Kongregationen, politische Parteien sowie der Gewerkschaftsbund).

c) Regionale Zuordnung

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in sogenannte NUTS-Einheiten⁹ auf drei hierarchischen Ebenen gegliedert.

- Die drei Einheiten der Ebene **NUTS 1**, das sind Ost-, Süd- und Westösterreich, ergeben sich durch Zusammenfassung von Ländern,
- Ebene **NUTS 2** ist mit den neun Bundesländern identisch,
- 35 Einheiten der Ebene **NUTS 3** ergeben sich durch Zusammenfassung von politischen Bezirken und Gerichtsbezirken.

Für die regionale Zuordnung sind die Postleitzahl des Firmensitzes bzw. die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung maßgeblich.

Hinsichtlich der Gliederung von Körperschaften nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass die Einkünfte aus mehreren, auch örtlich getrennten, Zweigbetrieben in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem die Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens liegt.

d) Wirtschaftsbereiche

Seit dem Berichtsjahr 1999 wird die Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen¹⁰ aufgliedert. Diese Branchengliederung folgt der nationalen NACE¹¹, aktuell der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE) 2008¹². In der vorliegenden Publikation sind die Ergebnisse bis zur Ebene der Wirtschaftsgruppen (Dreisteller) tabelliert.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen erfolgt schwerpunktmäßig nach der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Bei Unternehmensgruppen wird diejenige ÖNACE-Kennung vergeben, in die der anteilmäßig größte steuerliche Gewinn bzw. Verlust aller Gruppenangehörigen fällt.

⁹ NUTS = „Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)

¹⁰ Gemäß einer Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 9. Oktober 1990

¹¹ NACE = „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)

¹² Herausgegeben von der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien, 2008.

Es wird prinzipiell die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister der Statistik Austria übernommen. Einzelnen Fällen, die bei der Plausibilitätsprüfung der Branchenzuordnung Unstimmigkeiten aufwiesen, wird eine Branche manuell zugewiesen.

1.6 Erhebungsmerkmale

Die tabellarische Darstellung der Ergebnisse findet seit Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 getrennt nach Veranlagungs- und Unternehmensmerkmalen statt (siehe Absatz 1.5.1).

Folgende Merkmale werden für die Erhebungsmasse ausgewiesen:

1.6.1 Veranlagungsebene

a) Steuerlicher Gewinn bzw. Verlust/Summe der Einkünfte positiv bzw. negativ

Steuerpflichtiger Gewinn bzw. steuerlicher Verlust bezeichnet bei buchführungspflichtigen Körperschaften den Bilanzgewinn/-verlust nach Berücksichtigung der Bilanzkorrekturen sowie nach Berücksichtigung der verrechenbaren und nichtausgleichsfähigen Verluste.

Bei nicht buchführungspflichtigen Körperschaften wird die Summe der Einkünfte aus allen Einkunftsarten (außer Einkünfte aus selbständiger Arbeit) errechnet. Auch hier sind die verrechenbaren und nichtausgleichsfähigen Verluste bereits berücksichtigt. Neu ab dem Veranlagungsjahr 2012 ist die Besteuerung von Immobilien- und Grundstücksveräußerungen, die bei den nicht buchführungspflichtigen Einheiten nun ebenfalls den Einkünften zugezählt werden (siehe auch 2.3.).

Der steuerliche Gewinn/Verlust einer Unternehmensgruppe errechnet sich aus der Summe der Einkommen aller Gruppenmitglieder nach Abzug der Vor- und Außergruppenverluste und dem steuerlichen Gewinn/Verlust des Gruppenträgers.

b) Verlustabzug aus Vorjahren gem. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG iVm § 18 Abs. 6 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei einem positiven steuerlichen Ergebnis Verluste aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren in Abzug gebracht werden. Für diesen Verlustabzug gilt eine Höchstabzugsgrenze von 75% des Gewinns. Im Falle eines Vorliegens von Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinnen kann es zu einer Aufhebung der 75%-Grenze kommen.

Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern dürfen nur mit eigenen Gewinnen verrechnet werden (75%-Grenze entfällt), Gruppenträger können Vor- und Außergruppenverluste hingegen mit dem Gruppenergebnis verrechnen.

c) Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder werden können seit 2015 nur mehr bis höchstens 75% des inländischen Gruppenergebnisses verrechnet werden (vorher konnten sie unbeschränkt im tatsächlichen Beteiligungsausmaß mit dem Gruppenergebnis verrechnet werden)

Um eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden, kommt es bei einer Verrechnung der Auslandsverluste mit ausländischen Gewinnen zu einer nachträglichen Gewinnzurechnung im Inland. In der Spalte „Verluste ausländischer Gruppenmitglieder“ werden Auslandsverluste daher abzüglich nachzuersteuernder Auslandsgewinne ausgewiesen.

d) Zu versteuerndes Einkommen

Der steuerpflichtige Gewinn/steuerliche Verlust bzw. der Gesamtbetrag der Einkünfte, gekürzt um den Verlustabzug aus den Vorjahren und die übrigen Sonderausgaben, ergeben das zu versteuernde Einkommen.

Nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens bemisst sich die Steuer.

e) Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt ab 2005 25% des zu versteuernden Einkommens.

f) Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer

Ist in einem Veranlagungsjahr die berechnete Steuerschuld geringer als die Mindeststeuer, kann diese Differenz in nachfolgenden Jahren verrechnet werden, und zwar mit dem Betrag der veranlagten Körperschaftsteuer, der die Mindeststeuer übersteigt.

g) Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer

Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

h) Ausländische Steuer

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann eine im Ausland veranlagte Steuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

i) Abgabenschuld bzw. Gutschrift

Unter Abgabenschuld ist die vorgeschriebene Körperschaftsteuer zu verstehen. Vereinzelt ergibt die Veranlagung infolge hoher Anrechnungsbeträge eine Abgabenschuld von Null bzw. eine Gutschrift.

Bei den Nullfällen kommt es durch die anrechenbare Kapitalertragsteuer häufig zu einer Gutschrift.

1.6.2 Unternehmensebene

j) Pensionskassenbeiträge gem. § 4 Abs. 4 Z 2 EStG

Vertraglich festgelegte Pensionskassenbeiträge im Sinne des Pensionskassengesetzes sind unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben absetzbar (u. a. Pensionskassenvertrag in Entsprechung mit dem Betriebspensionsgesetz, keine Beitragsübersteigerung von 10% der Lohn- und Gehaltssumme des Anwartschaftsberechtigten).

k) Spenden gem. §4a Z 3 EStG

Spenden an begünstigte Einrichtungen gelten als Betriebsausgaben, sofern sie 10% des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Zu den begünstigten Einrichtungen zählen Universitäten, Kunsthochschulen, die Akademie der Wissenschaften sowie Einrichtungen, Fonds oder juristische Personen, die mit Forschungs- oder Lehraufgaben betraut sind.

l) Spenden an Umweltorganisationen und Tierheime gem. §4a Z 2 d-e EStG

Spenden aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Tierschutz in behördlich genehmigten Tierheimen sind bis zu 10% des Vorjahresgewinnes abzugsfähig.

m) Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände gem. §4a Z 6 EStG

Spenden aus dem Betriebsvermögen an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände bis maximal 10% des Gewinnes des Vorjahres sind abzugsfähig, sofern diese Aufzeichnungen hinsichtlich der Spendeneinnahmen führen.

n) Externer Bildungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 8 EStG

Aufwendungen, die unmittelbar Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen und im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden, können in Höhe von bis zu 20% dieser Aufwendungen als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen für Aus- und Fortbildung müssen von bestimmten Bildungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden.

o) Interner Bildungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 10 EStG

Aufwendungen, die innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen und im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden, können in Höhe von bis zu 20% dieser Aufwendungen als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

1.6.3 Bilanzmerkmale auf Unternehmensebene

Bei buchführungspflichtigen Körperschaften werden auf Unternehmensebene zusätzliche Merkmale ausgewiesen, die mit der Bilanzierung in Zusammenhang stehen.

Neben dem Ergebnis der Unternehmensbilanz werden auch einige Bilanzkorrekturen dargestellt, die zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns bzw. Verlusts angegeben werden müssen (steuerliche Mehr-/ Weniger-Rechnung).

a) Bilanzgewinn bzw. -verlust

Unter Bilanzgewinn/-verlust wird bei buchführungspflichtigen Körperschaften das Ergebnis der Unternehmensbilanz vor Verrechnung der Bilanzkorrekturen erfasst.

b) Summe der Bilanzkorrekturen

Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist das Bilanzergebnis durch eine Reihe von Zu- und Abrechnungen zu korrigieren, soweit der Bilanzgewinn/-verlust nicht nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde.

Zu den Bilanzkorrekturen zählen unter anderem die nachfolgenden Merkmale¹³:

c) Verdeckte Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Ausschüttung liegt vor, wenn die Körperschaft einem Gesellschafter oder einem Angehörigen des Gesellschafters Vermögensvorteile zuwendet, die sie einem Nichtgesellschafter nicht gewähren würde (z.B. unangemessen hohe Gehaltsbezüge oder Pensionszusagen, besonders niedrig verzinsten Darlehen, verbilligte Abgabe von Waren an Gesellschafter u.a.). Übernimmt die Körperschaft die für die verdeckte Ausschüttung anfallende Kapitalertragsteuer, so ist diese ebenfalls als verdeckte Ausschüttung hinzuzurechnen.

d) Körperschaftsteuer/ausländische Personensteuer

Die Körperschaftsteuer ist mit dem Betrag hinzuzurechnen, mit dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung den bilanzmäßigen Gewinn gemindert hat. Insoweit ausländische Ertragssteuern Gewinn mindernd verbucht wurden, sind diese ebenfalls hinzuzurechnen.

e) 6/7 bzw. 1/7 der gem. § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Verluste

Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Veräußerungsverluste bei einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind auf sieben Jahre zu verteilen, soweit nicht Zuschreibungen oder aufgedeckte stille Reserven gegenverrechnet werden.

Im Jahr der Abschreibung sind sechs Siebentel des Abschreibungsbetrages hinzuzurechnen. In den Folgejahren sind offene Siebentel-Beträge anzugeben.

f) Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 u. 2

Beteiligungserträge unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Umständen steuerfrei und können vom Bilanzergebnis abgezogen werden. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 4.

¹³ Für eine vollständige Übersicht siehe den Formularvordruck für die Körperschaftsteuererklärung 2016, Abschnitt 3: „Korrekturen des Bilanzgewinnes/-verlustes“.

g) Steuerfreie Wertänderungen gem. § 10 Abs. 3

Steuerfreie Wertänderungen betreffen die Steuerfreiheit von Gewinnen, Verlusten und sonstigen Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen.

Nicht unter steuerfreie Wertänderungen fallen Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von solchen Beteiligungen, für die eine Option zu Gunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgeübt wurde.

2 Hauptergebnisse

Bei einem historischen Vergleich der Ergebnisse sind folgende Unterschiede zu beachten:

Ab dem Veranlagungsjahr 2005 gibt es für finanziell verbundene Körperschaften die Möglichkeit einer Veranlagung als Unternehmensgruppe. Die Unternehmensgruppe löst das Modell der Organschaft ab. Im Unterschied zur Organschaft sind Gruppenmitglieder vom Gruppenträger finanziell unabhängig. Außerdem können bei der Unternehmensgruppe auch Verluste ausländischer Körperschaften berücksichtigt werden. Eine weitere Änderung im Jahr 2005 war die Senkung des Steuersatzes von 34% auf 25%.

Beginnend mit dem Veranlagungsjahr 2011 wird die anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer nicht mehr vor, sondern nach Berechnung der veranlagten Körperschaftsteuer angerechnet.

Seit April 2012 sind aufgrund einer Gesetzesänderung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerungen Bestandteil der Einkünfte von nichtbuchführungspflichtigen und gemeinnützigen Körperschaften.

2.1 Gesamtüberblick

Tabelle 1

Haupterhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 2006 bis 2016

Haupterhebungsmerkmale	2006	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Veranlagungsfälle	108.440	122.906	125.470	129.014	133.348	138.923	143.557	147.204
Steuerfälle	65.731	72.797	75.321	78.173	79.843	82.803	85.913	90.027
Nullfälle	42.709	50.109	50.149	50.841	53.505	56.120	57.644	57.177
Beträge in Mio. Euro								
Zu versteuerndes Einkommen	22.534,4	24.773,1	22.891,3	25.696,8	25.225,6	28.586,3	31.471,0	32.797,9
Körperschaftsteuer	5.732,4	6.272,2	5.839,7	6.545,8	6.399,6	7.256,1	8.013,6	8.310,5
Veränderungen gegenüber Vorjahr absolut								
Veranlagungsfälle	4.216	2.714	2.564	3.544	4.334	5.575	4.634	3.647
Steuerfälle	4.091	2.170	2.524	2.852	1.670	2.960	3.110	4.114
Nullfälle	125	544	40	692	2.664	2.615	1.524	-467
Beträge in Mio. Euro								
Zu versteuerndes Einkommen	3.452,0	5.178,1	-1.881,8	2.805,5	-471,2	3.360,7	2.884,6	1.327,0
Körperschaftsteuer	660,0	1.284,4	-432,5	706,1	-146,2	856,4	757,5	296,9
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent								
Veranlagungsfälle	4,0	2,3	2,1	2,8	3,4	4,2	3,3	2,5
Steuerfälle	6,6	3,1	3,5	3,8	2,1	3,7	3,8	4,8
Nullfälle	0,3	1,1	0,1	1,4	5,2	4,9	2,7	-0,8
Zu versteuerndes Einkommen	18,1	26,4	-7,6	12,3	-1,8	13,3	10,1	4,2
Körperschaftsteuer	13,0	25,8	-6,9	12,1	-2,2	13,4	10,4	3,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Haupterhebungsmerkmale über die letzten zehn Jahre hinweg. Wie schon in der Vergangenheit setzte sich auch im Jahr 2016 der Aufwärtstrend bei der Anzahl der durchgeführten Veranlagungen weiter fort. Es wurden um 3.647 Fälle oder 2,5% mehr veranlagt als im Jahr 2015. Insgesamt wurden 147.204 Veranlagungen durchgeführt. Die Veranlagungen teilen sich auf in 90.027 Steuerfälle und in 57.177 Nullfälle. Der Anteil der Steuerfälle an der Gesamtzahl der Veranlagungen stieg auf 61,2% und lag damit um 1,3 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

Das zu versteuernde Einkommen betrug 32.798 Mio. €, um 1.327 Mio. € oder 4,2% mehr als im Jahr 2015. Die festgesetzte Körperschaftsteuer stieg entsprechend um 3,7% oder von 297 Mio. € auf 8.311 Mio. €. Die Möglichkeit eines Verlustabzugs von Vorjahresverlusten nahmen im Jahr 2016 insgesamt 33.108 Körperschaften bzw. Gruppen in Anspruch. Er betrug 5.283 Mio. € und war damit um

252 Mio. € höher als im Jahr zuvor. Die einzeln veranlagten Fälle nahmen in Summe einen etwas geringeren Verlustabzug in Anspruch als die Gruppen (Einzelveranlagungen: 2.444 Mio. €, Gruppenveranlagungen: 2.839 Mio. €). Anteilsmäßig wurde der Verlustabzug häufiger von Gruppen (29,3% der Unternehmensgruppen) in Anspruch genommen als von einzeln veranlagten Unternehmen (22,3%).

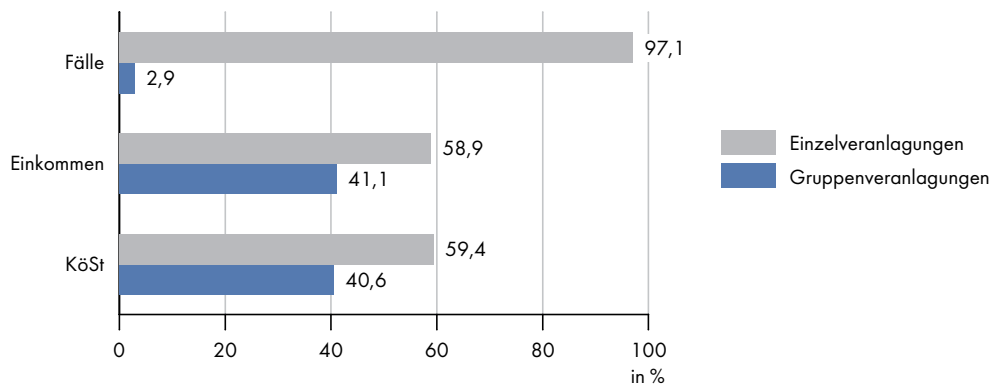
Aufgrund der Gruppenbesteuerung ist es ab dem Veranlagungsjahr 2005 möglich, Verluste direkt verbundener ausländischer Körperschaften geltend zu machen. Diese Verluste müssen allerdings nachversteuert werden, sobald die ausländische Körperschaft einen Gewinn erzielt. Von der Möglichkeit, ausländische Verluste zu verwerten, machten 396 Unternehmensgruppen oder 9,4% Gebrauch. Im Jahr 2016 wurden das zweite Mal in Folge mehr ausländische Gewinne nachversteuert als ausländische Verluste geltend gemacht. In Summe wurden 226,8 Mio. € an ausländischen Gewinnen nachversteuert.

Sowohl die Vorjahres- als auch die ausländischen Verluste bzw. nachversteuerten Gewinne sind beim zu versteuernden Einkommen bereits berücksichtigt. 90.027 oder 61,2% der Veranlagungen zählten zu den Steuerfällen mit positivem zu versteuerndem Einkommen. Bei 57.177 Veranlagungen war kein positives Einkommen vorhanden, womit sie der Kategorie der Nullfälle zugerechnet wurden.

Von den 147.204 Körperschaften, für die 2016 eine Veranlagung erfolgte, wurden 142.975 Körperschaften einzeln veranlagt. In 4.229 Fällen erfolgte die Veranlagung für eine Unternehmensgruppe. Damit gab es um 4,8% mehr veranlagte Gruppen als im Jahr 2015 (mit 4.037 Gruppen). 13.474 Mio. € oder 41,1% des zu versteuernden Einkommens entfielen auf die Unternehmensgruppen. Einen ähnlich hohen Anteil, nämlich 40,6% oder 3.376 Mio. €, leisteten die Unternehmensgruppen zum Körperschaftsteueraufkommen (Grafik 1).

Grafik 1

Einzel- und Gruppenveranlagungen 2016



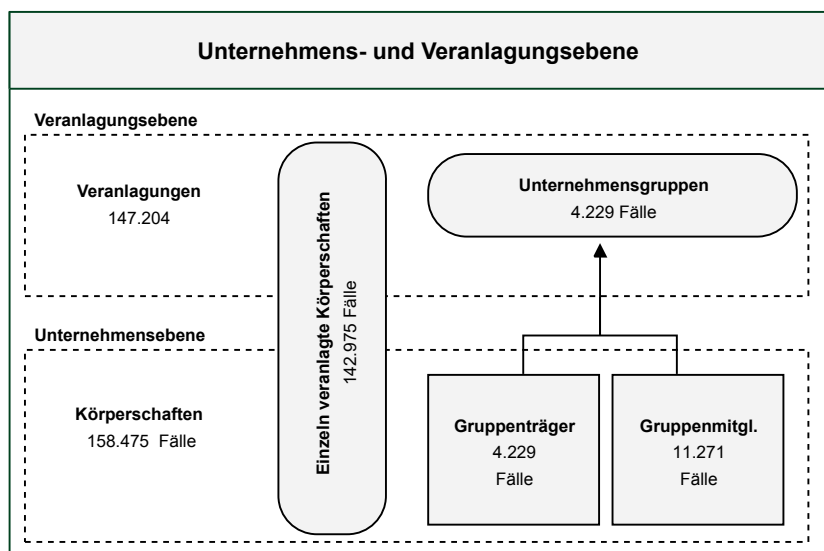
Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Bei den veranlagten Unternehmensgruppen war der Anteil der Steuerfälle deutlich höher als bei den einzeln veranlagten Körperschaften: 73,5% oder 3.110 Unternehmensgruppen waren Steuerfälle. Bei den einzeln veranlagten Unternehmen betrug das Verhältnis Steuerfälle zu Nullfälle 60,8% zu 39,2%.

Da bei der Veranlagung von Unternehmensgruppen jeder Gruppenbeteiligte ein eigenständiges Steuersubjekt bleibt und eine eigene Körperschaftsteuererklärung abgibt, übersteigt die Anzahl der Erklärungen die der Veranlagungsbescheide. Hinter den 4.229 Gruppen verbargen sich ebenso viele Gruppenträger und deren 11.271 Gruppenmitglieder. Somit flossen in Summe 15.500 Feststellungs- und ergänzte Bescheide in die Gruppenveranlagungen ein. Auf Unternehmensebene befanden sich zusammen mit den 142.975 einzeln veranlagten Unternehmen insgesamt 158.475 Körperschaften. Dagegen umfasste die Veranlagungsebene 147.204 Fälle (Grafik 2).

Jene 12.358 Körperschaften, die im Jahr 2016 nicht der Buchführungspflicht unterlagen, machten 8,4% der Veranlagungen aus. Beschränkt steuerpflichtig waren mit 3.329 nur 2,3% der Körperschaften.

Grafik 2
Veranlagungs- und Unternehmensebene 2016



Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

2.2 Einkommensklassen

Das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen je Veranlagungsfall lag im Jahr 2016 bei 222.806 €, der Median bei 3.626 €. Der Mittelwert der veranlagten Körperschaftsteuer betrug 56.456 €, der Median nur 1.750 €. Eine solche Diskrepanz zwischen Mittelwert und Median deutet auf eine hohe Konzentration des Körperschaftsteueraufkommens auf einen geringen Prozentsatz der veranlagten Fälle hin.

Tabelle 2 enthält die Verteilung des zu versteuernden Einkommens und der Körperschaftsteuer für alle Veranlagungsfälle. In die Einkommensstufe bis 20.000 € fielen 66,2% der veranlagten Fälle, ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen betrug jedoch nur 2,1%. Umgekehrt gehörten im Jahr 2016 nur 2,7% aller veranlagten Fälle der höchsten Einkommensklasse von über 1 Mio. € an, auf die jedoch 74,9% des Körperschaftsteueraufkommens entfielen.

Tabelle 2

Haupterhebungsmerkmale 2016 nach zu versteuerndem Einkommen

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaftsteuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Nullfälle	57.177	38,8	0,0	0,0	83,0	1,0
Bis unter 8.000	26.894	18,3	84,7	0,3	42,7	0,5
8.000 bis unter 20.000	13.363	9,1	175,0	0,5	45,1	0,5
20.000 bis unter 40.000	10.512	7,1	305,1	0,9	77,2	0,9
40.000 bis unter 200.000	23.375	15,9	2.243,8	6,8	564,1	6,8
200.000 bis unter 500.000	8.442	5,7	2.645,2	8,1	659,7	7,9
500.000 bis unter 1.000.000	3.523	2,4	2.454,4	7,5	617,3	7,4
1.000.000 und mehr	3.918	2,7	24.889,7	75,9	6.221,5	74,9
Insgesamt	147.204	100,0	32.797,9	100,0	8.310,5	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Auch der Vorjahresvergleich nach Einkommensstufen bestätigt diesen Zusammenhang (Tabelle 3). Die Veranlagungsfälle verteilen sich ähnlich wie im Vorjahr über die Einkommensstufen, mit der Gruppe der Nullfälle als größte Teilmasse. In allen Untergruppen außer den Nullfällen, bei denen ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, wurden 2016 mehr Veranlagungsfälle gezählt als im Vorjahr. Dabei zeigte sich die prozentuell größte Veränderung mit einem Zuwachs von 9,1% in der obersten Einkommensstufe.

Tabelle 3

Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2015/2016 nach zu versteuerndem Einkommen

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle					Körperschaftsteuer				
	2015		2016		2015/16 in %	2015		2016		2015/16 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	
Nullfälle	57.644	40,2	57.177	38,8	-0,8	117,7	1,5	83,0	1,0	-29,5
Bis unter 8.000	26.237	18,3	26.894	18,3	2,5	40,2	0,5	42,7	0,5	6,2
8.000 bis unter 20.000	12.740	8,9	13.363	9,1	4,9	38,6	0,5	45,1	0,5	17,0
20.000 bis unter 40.000	9.925	6,9	10.512	7,1	5,9	73,8	0,9	77,2	0,9	4,6
40.000 bis unter 200.000	22.369	15,6	23.375	15,9	4,5	539,0	6,7	564,1	6,8	4,7
200.000 bis unter 500.000	7.811	5,4	8.442	5,7	8,1	619,9	7,7	659,7	7,9	6,4
500.000 bis unter 1.000.000	3.240	2,3	3.523	2,4	8,7	558,1	7,0	617,3	7,4	10,6
1.000.000 und mehr	3.591	2,5	3.918	2,7	9,1	6.026,4	75,2	6.221,5	74,9	3,2
Insgesamt	143.557	100,0	147.204	100,0	2,5	8.013,6	100,0	8.310,5	100,0	3,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Auch die veranlagte Körperschaftsteuer stieg in allen Einkommensstufen mit Ausnahme der Nullfälle (-29,5%). Prozentuell besonders hoch war der Zuwachs in den Einkommensstufen 8.000 € bis unter 20.000 € (+17,0%) und in der Einkommensstufe 500.000 € bis unter 1 Mio. € (+10,6%). In der obersten Einkommensstufe stieg die Körperschaftsteuer im Jahr 2016 um 3,2%.

Ähnlich wie schon in den Vorjahren fiel mit 24,6% oder 1.041 Veranlagungen ein vergleichsweise hoher Anteil der Unternehmensgruppen in die höchste Einkommensstufe von über 1 Mio. € (Tabelle 4). Damit machten die Gruppenveranlagungen in dieser Einkommensstufe über ein Viertel (26,6%) der Veranlagungsfälle aus, bei einem Gesamtanteil an allen Veranlagungen von nur 2,9%.

Tabelle 4

Haupterhebungsmerkmale 2016 nach zu versteuerndem Einkommen und Veranlagungsarten

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung		Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Nullfälle	56.058	98,0	1.119	2,0	75,5	91,0	7,5	9,0
Bis unter 8.000	26.774	99,6	120	0,5	42,2	98,9	0,5	1,1
8.000 bis unter 20.000	13.203	98,8	160	1,2	44,4	98,4	0,7	1,6
20.000 bis unter 40.000	10.334	98,3	178	1,7	75,8	98,3	1,3	1,7
40.000 bis unter 200.000	22.656	96,9	719	3,1	545,6	96,7	18,5	3,3
200.000 bis unter 500.000	7.942	94,1	500	5,9	618,9	93,8	40,9	6,2
500.000 bis unter 1.000.000	3.131	88,9	392	11,1	548,1	88,8	69,2	11,2
1.000.000 und mehr	2.877	73,4	1.041	26,6	2.983,5	48,0	3.238,0	52,1
Insgesamt	142.975	97,1	4.229	2,9	4.934,0	59,4	3.376,5	40,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Noch deutlicher ist die Konzentration der großen Einkommen bei den Unternehmensgruppen im Hinblick auf die Körperschaftsteuer. Insgesamt brachten alle Gruppen mit 3.376 Mio. € 40,6% des gesamt-

ten Steuervolumens auf. Betrachtet man nur die Einkommensstufe von 1 Mio. € und mehr, so lag der Anteil der Gruppen mit 3.238 Mio. € sogar leicht über der Hälfte.

Anders betrachtet wurden 95,9% des Steueraufkommens der Unternehmensgruppen von der einkommensstärksten Klasse aufgebracht. Bei den einzeln veranlagten Unternehmen ließ sich erwartungsgemäß ebenfalls eine deutliche Konzentration der veranlagten Körperschaftsteuer auf die oberste Einkommensklasse feststellen, sie trugen aber „nur“ 60,5% zum Gesamteueraufkommen der einzeln veranlagten Unternehmen bei. Diese Beobachtung bestätigt die Annahme, dass Unternehmensgruppen deutlich mehr Einkommen konzentrierten als Einzelunternehmen.

Übersicht 1

Anteil der Körperschaftsteuer 2016 am zu versteuernden Einkommen

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle	Anteil der KöSt am Einkommen in %
Nullfälle	57.177	-
Bis unter 8.000	26.894	50,4
8.000 bis unter 20.000	13.363	25,8
20.000 bis unter 40.000	10.512	25,3
40.000 bis unter 200.000	23.375	25,1
200.000 bis unter 500.000	8.442	24,9
500.000 bis unter 1.000.000	3.523	25,1
1.000.000 und mehr	3.918	25,0
Insgesamt	147.204	25,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Setzt man die veranlagte Körperschaftsteuer mit dem zu versteuernden Einkommen in Beziehung (Übersicht 1), so war bei den Steuerfällen mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 8.000 € die Körperschaftsteuer im Verhältnis zum zu versteuernden Einkommen mit 50,4% unverhältnismäßig hoch. Zum einen ist dieser hohe Prozentsatz auf die Mindestkörperschaftsteuer zurückzuführen, die bei Kapitalgesellschaften zu entrichten war, wenn der eigentliche Steuerbetrag unter der Mindestkörperschaftsteuer lag, zum anderen auf die Zwischensteuer, die bei Privatstiftungen für Kapitalerträge und Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen abgeführt werden musste (diese Kapitalerträge und Gewinne sind nicht im Einkommen erfasst).

2.3 Rechtsformen

In Tabelle 5 werden Anzahl, zu versteuerndes Einkommen und Körperschaftsteuer der Veranlagungsfälle gegliedert nach Rechtsformen dargestellt. Während der größte Anteil der Veranlagungsfälle mit 86,9% bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) lag, hatten alle anderen Rechtsformen nur einen geringen prozentuellen Anteil.

Die GmbHs hatten mit 46,7% zwar auch den größten Anteil am Körperschaftsteueraufkommen, im Vergleich zu ihrem Anteil an den Veranlagungsfällen war dieser jedoch deutlich geringer. Überproportional hoch war hingegen der Anteil am Körperschaftsteueraufkommen bei den Unternehmensgruppen. Obwohl diese nur 2,9% aller Veranlagungsfälle ausmachten, entfielen auf sie 40,6% der gesamten Körperschaftsteuer.

Aus Übersicht 2 wird ersichtlich, wie sich bei den Rechtsformen die Anteile am Steueraufkommen über einen längeren Zeitraum hinweg entwickelt haben. Während die Aktiengesellschaften (AG) seit 1970 an Bedeutung verloren und ihr Anteil sich von 57,1% auf knapp ein Drittel im Jahr 2000 reduzierte, hat sich die Quote der GmbHs in diesem Zeitraum von 28,8% (1970) auf 58,4% (2000) mehr als verdoppelt.

Tabelle 5
Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaftsteuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Aktiengesellschaften	592	0,4	1.364,8	4,2	342,3	4,1
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	127.966	86,9	15.209,5	46,4	3.880,9	46,7
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1.379	0,9	773,9	2,4	193,5	2,3
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	56	0,0	85,8	0,3	21,5	0,3
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.165	1,5	95,2	0,3	23,8	0,3
Private Vereine	4.599	3,1	27,5	0,1	6,9	0,1
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	6.218	4,2	1.767,5	5,4	465,2	5,6
Unternehmensgruppe	4.229	2,9	13.473,8	41,1	3.376,5	40,6
Insgesamt	147.204	100,0	32.797,9	100,0	8.310,5	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Übersicht 2
Anteile der Rechtsformen am Körperschaftsteueraufkommen 1970 bis 2016

Jahre	AG	GmbH	Sonstige	Gruppen
	Anteile in %			
1970	57,1	28,8	14,1	-
1975	38,7	46,6	14,7	-
1980	20,8	57,8	21,4	-
1985	19,9	61,9	18,2	-
1990	17,0	72,5	10,5	-
1995 ¹	28,1	59,8	12,1	-
2000	32,6	58,4	9,0	-
2005 ²	12,4	52,4	6,6	28,6
2011	4,4	51,8	6,2	37,6
2012	5,0	48,0	6,7	40,3
2013	4,6	48,6	8,1	38,7
2014	4,5	51,8	7,0	36,7
2015	5,7	47,7	7,6	39,0
2016	4,1	46,7	8,6	40,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik. - ¹ Einführung Mindestkörperschaftsteuer 1994. - ² Einführung Gruppenbesteuerung 2005.

Durch die Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 starteten die Unternehmensgruppen als eigene Rechtsform mit einem Anteil von 28,6% am Steueraufkommen. Das bewirkte einen Rückgang der Anteile vor allem bei den einzelveranlagten AGs (auf 12,4%), aber auch bei den GmbHs (auf 52,4%). Im Jahr 2016 hatten die Unternehmensgruppen einen Anteil von 40,6% am Körperschaftsteueraufkommen, während der Anteil der AGs (4,1%) und GmbHs (46,7%) deutlich niedriger als 2005 war.

Einen nach Rechtsformen gegliederten Jahresvergleich von 2016 gegenüber 2015 zeigt Tabelle 6. Die fallmäßig, wenn auch nicht prozentuell, bedeutendste Veränderung fand sich bei den GmbHs mit einem Plus von 3.368 Veranlagungen. Die relativ größten Veränderungen ergaben sich bei den Aktiengesellschaften mit einem Rückgang von 6,6% und bei den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts mit einem Plus von 5,4%.

Der Rückgang der Veranlagungsfälle bei den Aktiengesellschaften wirkte sich auch auf das Körperschaftsteueraufkommen dieser Rechtsform aus, welches von 459,3 Mio. € im Jahr 2015 auf 342,3 Mio. € (-25,5%) im Jahr 2016 fiel. Der größte absolute Zuwachs des Körperschaftsteueraufkommens war bei den Unternehmensgruppen sichtbar (+251,4 Mio. €), der größte prozentuelle bei den

Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts (+41,4%) und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (+37,3%).

Tabelle 6

Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2015/2016 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Veranlagungsfälle					Körperschaftsteuer				
	2015		2016		2015/16 in %	2015		2016		2015/16 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	
Aktiengesellschaften	634	0,4	592	0,4	-6,6	459,3	5,7	342,3	4,1	-25,5
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	124.598	86,8	127.966	86,9	2,7	3.823,2	47,7	3.880,9	46,7	1,5
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1.415	1,0	1.379	0,9	-2,5	140,9	1,8	193,5	2,3	37,3
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	57	0,0	56	0,0	-1,8	21,3	0,3	21,5	0,3	0,7
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.055	1,4	2.165	1,5	5,4	16,8	0,2	23,8	0,3	41,4
Private Vereine	4.509	3,1	4.599	3,1	2,0	6,6	0,1	6,9	0,1	4,1
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	6.252	4,4	6.218	4,2	-0,5	420,3	5,2	465,2	5,6	10,7
Unternehmensgruppe	4.037	2,8	4.229	2,9	4,8	3.125,1	39,0	3.376,5	40,6	8,0
Insgesamt	143.557	100,0	147.204	100,0	2,5	8.013,6	100,0	8.310,5	100,0	3,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

In Tabelle 7 werden die Daten nach der Rechtsform gegliedert und getrennt für Steuer- und Nullfälle ausgewiesen. Die Steuerfälle überwogen insgesamt mit 61,2%. Nur bei den privaten Vereinen machte der Anteil der Nullfälle mit 62,2% mehr als die Hälfte aus.

Die veranlagten 83,0 Mio. € an Körperschaftsteuer bei den Nullfällen sind hauptsächlich auf Zahlungen der Mindestkörperschaftsteuer bei den GmbHs und auf Beiträge der sonstigen Rechtsformen zurückzuführen. Dafür ausschlaggebend waren Zwischensteuern, denen inländische und ausländische Kapitalerträge sowie Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen von Privatstiftungen unterliegen. Einkünfte dieser Art werden formal nicht dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet, wodurch ein Großteil der Privatstiftungen trotz positiver steuerlicher Ergebnisse den Nullfällen zugezählt wird.

Tabelle 7

Haupterhebungsmerkmale von Null- bzw. Steuerfällen 2016 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Nullfall		Steuerfall		Nullfall		Steuerfall	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Aktiengesellschaften	288	48,7	304	51,4	1,0	0,3	341,3	99,7
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	48.842	38,2	79.124	61,8	61,2	1,6	3.819,8	98,4
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	319	23,1	1.060	76,9	0,0	0,0	193,5	100,0
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	12	21,4	44	78,6	0,0	0,0	21,5	100,0
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	934	43,1	1.231	56,9	0,0	0,0	23,8	100,0
Private Vereine	2.861	62,2	1.738	37,8	0,0	0,0	6,9	100,0
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	2.802	45,1	3.416	54,9	13,4	2,9	451,8	97,1
Unternehmensgruppe	1.119	26,5	3.110	73,5	7,5	0,2	3.369,0	99,8
Insgesamt	57.177	38,8	90.027	61,2	83,0	1,0	8.227,5	99,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Am höchsten war die durchschnittliche Körperschaftsteuer für das Jahr 2016 mit 798.411 € bei den Unternehmensgruppen (Übersicht 3). Dieser Wert spiegelt die Tatsache wider, dass die Gruppengröße im Durchschnitt bei drei bis vier Körperschaften mit eher hohen Einkommen lag. Bei den übrigen Rechtsformen wiesen die AGs, die keiner Unternehmensgruppe angehörten, mit 578.193 € die höchste durchschnittliche Körperschaftsteuer auf, gefolgt von den „Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ mit einem Durchschnitt von 383.036 €. Die geringste Körperschaftsteuer für das Jahr 2016 ergab sich im Durchschnitt bei den privaten Vereinen mit 1.496 €.

Übersicht 3

Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2016 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Veranlagungsfälle	Ø KöSt in Euro
Aktiengesellschaften	592	578.193
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	127.966	30.328
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1.379	140.297
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	56	383.036
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.165	10.988
Private Vereine	4.599	1.496
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	6.218	74.818
Unternehmensgruppe	4.229	798.411
Insgesamt	147.204	56.456

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

2.4 Wirtschaftsbereiche

Bei der Darstellung nach Wirtschaftsbereichen ist zu beachten, dass die Zuordnung schwerpunktmäßig aufgrund der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit erfolgt. Das Prinzip der schwerpunktmäßigen Klassifikation gilt nicht nur für einzeln veranlagte Körperschaften, sondern genauso für Unternehmensgruppen. Diese werden derjenigen Branche zugerechnet, in die der absolut größte steuerliche Gewinn oder Verlust aller Gruppenbeteiligten fällt. Da die Mitgliedschaft zu einer Gruppe nicht an die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit gebunden ist, können einer Unternehmensgruppe mehrere einkommensstarke Körperschaften aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören. Dennoch kann das Gruppenergebnis nur einer einzigen Branche zugerechnet werden.

Aufgrund dieser schwerpunktmäßigen Zuordnung von Unternehmensgruppen zu den Wirtschaftsbereichen sind Branchenvergleiche mit dem Vorjahr mit Vorsicht zu interpretieren. Da die Gruppen fallmäßig nur einen geringen Anteil ausmachen, dürfte diese Einschränkung bei den Fallzahlen im Gegensatz zum Einkommen bzw. Steueraufkommen aber kaum ins Gewicht fallen.

Der Wirtschaftsbereich mit den meisten Veranlagungsfällen war, wie schon in den Vorjahren, mit 19,8% der „Handel“ (Tabelle 8). Dem Bereich „Freiberufliche und technische Dienstleistungen“ wurden mit 14,2% die zweitmeisten Veranlagungen zugeordnet. Der kleinste Wirtschaftsbereich war 2016 der „Bergbau“ mit 245 Veranlagungen; knapp über oder unter 1.000 Veranlagungsfälle hatten die Bereiche „Land- und Forstwirtschaft“ und „Öffentliche Verwaltung“.

Den gewichtigsten Anteil an der Körperschaftsteuer leisteten die Bereiche „Herstellung von Waren“ (24,6%), „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (19,0%), sowie „Handel“ (16,4%). Im Bereich „Öffentliche Verwaltung“ war die Körperschaftsteuer mit 12,1 Mio. € oder 0,2% der Gesamtsumme am geringsten.

Auch bei der Aufteilung der Tätigkeitsbereiche auf die drei volkswirtschaftlichen Sektoren Rohstoffgewinnung, Rohstoffverarbeitung und Dienstleistung gab es im Steuerjahr 2016 keine wesentlichen Veränderungen: Der primäre Sektor mit den ÖNACE-Bereichen „Land- und Forstwirtschaft“ und „Bergbau“ stellte 1,1% der Veranlagungsfälle sowie 0,4% des Körperschaftsteueraufkommens. Im sekundären Sektor, der die Wirtschaftsbereiche „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasser- und Abfallentsorgung“ sowie „Bau“ umfasst, erbrachten die 18,7% der dahingehend klas-

sifizierten Unternehmen und Unternehmensgruppen 31,9% der veranlagten Körperschaftsteuer. Im Dienstleistungssektor wurde bei 80,3% der Veranlagungsfälle 67,7% der Steuer veranlagt.

Tabelle 8

Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaftsteuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	1.340	0,9	84,5	0,3	21,6	0,3
Bergbau	245	0,2	57,5	0,2	14,5	0,2
Herstellung von Waren	10.287	7,0	8.142,4	24,8	2.041,8	24,6
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2.343	1,6	923,6	2,8	232,0	2,8
Bau	14.822	10,1	1.477,7	4,5	378,2	4,6
Handel	29.112	19,8	5.385,0	16,4	1.364,1	16,4
Verkehr	4.615	3,1	2.135,4	6,5	536,6	6,5
Beherbergung und Gastronomie	8.897	6,0	637,6	1,9	165,3	2,0
Information und Kommunikation	7.869	5,4	1.039,3	3,2	264,6	3,2
Finanz- und Versicherungsleistungen	14.022	9,5	6.181,9	18,9	1.578,1	19,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	17.254	11,7	2.753,7	8,4	699,5	8,4
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	20.868	14,2	2.657,7	8,1	676,8	8,1
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	5.939	4,0	704,3	2,2	179,4	2,2
Öffentliche Verwaltung	989	0,7	47,9	0,2	12,1	0,2
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	2.452	1,7	282,9	0,9	71,9	0,9
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	6.150	4,2	286,6	0,9	74,1	0,9
Insgesamt	147.204	100,0	32.797,9	100,0	8.310,5	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Sehr unterschiedlich fiel die Höhe der durchschnittlichen Körperschaftsteuer je Wirtschaftsbereich aus (Übersicht 4). Im Durchschnitt die höchste Steuer entfiel auf die Veranlagungen des Bereichs „Herstellung von Waren“ mit 198.484 €. Dahinter folgten die Unternehmen und Unternehmensgruppen des Bereichs „Verkehr“ mit 116.267 € und des Bereichs „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ mit 112.544 €. Am untersten Ende der Skala, mit durchschnittlich knapp über 12.000 €, lagen die Bereiche „Öffentliche Verwaltung“ und „Kunst, Unterhaltung, Erholung; sonstige Dienstleistungen“.

Übersicht 4

Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2016 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle	Ø KöSt in Euro
Land- und Forstwirtschaft	1.340	16.127
Bergbau	245	59.224
Herstellung von Waren	10.287	198.484
Energieversorgung; Wasserver- und Abfallentsorgung	2.343	99.006
Bau	14.822	25.513
Handel	29.112	46.858
Verkehr	4.615	116.267
Beherbergung und Gastronomie	8.897	18.574
Information und Kommunikation	7.869	33.628
Finanz- und Versicherungsleistungen	14.022	112.544
Grundstücks- und Wohnungswesen	17.254	40.542
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	20.868	32.431
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	5.939	30.209
Öffentliche Verwaltung	989	12.204
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	2.452	29.327
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	6.150	12.055
Insgesamt	147.204	56.456

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Beim Verhältnis von Steuer- zu Nullfällen (Tabelle 9) hatte nur der Bereich „Kunst, Unterhaltung, Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (54,4%) einen höheren Anteil an Nullfällen als an Steuerfällen. In den Bereichen „Herstellung von Waren“ (70,1%), „Bergbau“ (69,0%) und „Verkehr“ (68,2%) gab es hingegen die höchsten Anteile an Steuerfällen.

Tabelle 9

Haupterhebungsmerkmale von Null- und Steuerfällen 2016 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Nullfall		Steuerfall		Nullfall		Steuerfall	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	436	32,5	904	67,5	0,4	1,7	21,3	98,3
Bergbau	76	31,0	169	69,0	0,1	0,8	14,4	99,2
Herstellung von Waren	3.076	29,9	7.211	70,1	5,0	0,3	2.036,8	99,8
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	802	34,2	1.541	65,8	1,1	0,5	230,9	99,5
Bau	5.374	36,3	9.448	63,7	6,9	1,8	371,2	98,2
Handel	10.630	36,5	18.482	63,5	13,8	1,0	1.350,3	99,0
Verkehr	1.470	31,9	3.145	68,2	2,1	0,4	534,5	99,6
Beherbergung und Gastronomie	3.927	44,1	4.970	55,9	4,6	2,8	160,6	97,2
Information und Kommunikation	2.988	38,0	4.881	62,0	3,7	1,4	261,0	98,6
Finanz- und Versicherungsleistungen	6.896	49,2	7.126	50,8	21,4	1,4	1.556,7	98,6
Grundstücks- und Wohnungswesen	7.437	43,1	9.817	56,9	8,9	1,3	690,7	98,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	6.922	33,2	13.946	66,8	9,6	1,4	667,2	98,6
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2.304	38,8	3.635	61,2	2,6	1,4	176,8	98,6
Öffentliche Verwaltung	487	49,2	502	50,8	0,1	0,7	12,0	99,3
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	1.008	41,1	1.444	58,9	0,9	1,2	71,0	98,8
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	3.344	54,4	2.806	45,6	2,0	2,6	72,2	97,4
Insgesamt	57.177	38,8	90.027	61,2	83,0	1,0	8.227,5	99,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

In der „Beherbergung und Gastronomie“ (2,8%) sowie in „Kunst, Unterhaltung, Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (2,6%) trugen die Nullfälle relativ viel zum Körperschaftsteueraufkommen des Wirtschaftsbereichs bei. Da hier das durchschnittliche Einkommen eher gering war, fiel die Mindestkörperschaftsteuer deutlicher ins Gewicht.

Besonders hoch war der Anteil der Unternehmensgruppen an den Veranlagungsfällen (Tabelle 10) in den Bereichen „Bergbau“ mit 7,8% und „Herstellung von Waren“ mit 7,6%. Sie lagen damit deutlich über dem Durchschnitt für alle Bereiche von 2,9%. Nur zwei Unternehmensgruppen wurden 2016 in die „Öffentliche Verwaltung“ klassifiziert. Nicht nur anteilmäßig, sondern auch von der Anzahl her am stärksten vertreten waren die Unternehmensgruppen im Bereich „Herstellung von Waren“ mit 778 Gruppen oder 18,4% der Gruppenveranlagungen. 747 Gruppen wurden dem „Handel“ zugeordnet.

Was die veranlagte Steuer betrifft, so war der auf die Unternehmensgruppen entfallende Anteil an festgesetzter Körperschaftsteuer aller Unternehmen im Bereich „Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ mit 69,8% am höchsten. Hingegen leisteten die Gruppen nur einen verhältnismäßig niedrigen Beitrag von knapp über 20% an der veranlagten Steuer in den Bereichen „Beherbergung und Gastronomie“ und „Information und Kommunikation“.

Tabelle 10

Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Wirtschaftsbereichen und Veranlagungsarten

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung		Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	1.326	99,0	14	1,0	G	-	G	-
Bergbau	226	92,2	19	7,8	10,4	71,6	4,1	28,4
Herstellung von Waren	9.509	92,4	778	7,6	747,8	36,6	1.294,0	63,4
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2.251	96,1	92	3,9	70,0	30,2	162,0	69,8
Bau	14.443	97,4	379	2,6	287,2	76,0	91,0	24,1
Handel	28.365	97,4	747	2,6	1.018,3	74,7	345,8	25,4
Verkehr	4.468	96,8	147	3,2	206,4	38,5	330,1	61,5
Beherbergung und Gastronomie	8.749	98,3	148	1,7	129,7	78,5	35,6	21,5
Information und Kommunikation	7.690	97,7	179	2,3	208,4	78,8	56,2	21,2
Finanz- und Versicherungsleistungen	13.643	97,3	379	2,7	1.080,7	68,5	497,4	31,5
Grundstücks- und Wohnungswesen	16.699	96,8	555	3,2	407,3	58,2	292,3	41,8
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	20.369	97,6	499	2,4	508,2	75,1	168,5	24,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	5.785	97,4	154	2,6	133,3	74,3	46,1	25,7
Öffentliche Verwaltung	987	99,8	2	0,2	G	-	G	-
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	2.386	97,3	66	2,7	53,6	74,5	18,3	25,5
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	6.079	98,9	71	1,2	44,5	60,1	29,6	39,9
Insgesamt	142.975	97,1	4.229	2,9	4.934,0	59,4	3.376,5	40,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

2.5 Bundesländer

Die Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten (Tabelle 11) zeigt eine deutliche wirtschaftliche Konzentration in der Bundeshauptstadt Wien. Eine der Ursachen dafür ist die regionale Zuordnung der Körperschaftsteuerpflichtigen zum Sitz der Geschäftsleitung. Dadurch kommt es zu einer verzerrten Darstellung der regionalen Verteilung, da Unternehmen, die über verschiedene Standorte verfügen (ein Beispiel dafür sind die Filialen von Einzelhandelsketten), nur einem Standort zugeordnet werden.

Tabelle 11

Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Bundesländern

Bundesländer	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaftsteuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Burgenland	3.806	2,6	465,4	1,4	118,4	1,4
Kärnten	8.909	6,1	1.350,1	4,1	343,8	4,1
Niederösterreich	21.846	14,8	3.566,3	10,9	907,5	10,9
Oberösterreich	20.320	13,8	5.495,6	16,8	1.388,5	16,7
Salzburg	11.888	8,1	3.209,6	9,8	807,4	9,7
Steiermark	17.034	11,6	2.409,3	7,4	614,6	7,4
Tirol	12.291	8,4	2.199,4	6,7	556,8	6,7
Vorarlberg	6.478	4,4	2.143,3	6,5	544,5	6,6
Wien	44.632	30,3	11.958,9	36,5	3.029,1	36,5
Insgesamt	147.204	100,0	32.797,9	100,0	8.310,5	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Wien stand mit einem Anteil von 30,3% aller Veranlagungsfälle und 36,5% des Körperschaftsteueraufkommens an erster Stelle. Niederösterreich war zwar bei den Fallzahlen mit 14,8% an zweiter Position

vor Oberösterreich (13,8%), das jedoch mit 16,7% einen höheren Anteil am Steueraufkommen als Niederösterreich (10,9%) hatte. Der kleinste Anteil verblieb in beiden Kategorien für das Burgenland, das 2,6% der Veranlagungsfälle und 1,4% des Körperschaftsteueraufkommens verbuchte.

Der österreichweite Zuwachs der Veranlagungsfälle von 2,5% verteilte sich relativ gleichmäßig auf die Bundesländer (Tabelle 12) und bewegte sich zwischen 3,1% (Tirol) und 2,0% (Vorarlberg). Die Veränderung der Körperschaftsteuer streute dagegen stärker: Einen deutlichen Zuwachs gab es in Vorarlberg (13,7%) und der Steiermark (13,1%), während in Wien (-1,4%) sogar ein leichter Rückgang zu sehen war.

Tabelle 12

Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2015/2016 nach Bundesländern

Bundesländer	Veranlagungsfälle					Körperschaftsteuer				
	2015		2016		2015/16 in %	2015		2016		2015/16 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	
Burgenland	3.728	2,6	3.806	2,6	2,1	113,5	1,3	118,4	1,4	4,3
Kärnten	8.697	6,1	8.909	6,1	2,4	307,3	3,9	343,8	3,8	11,9
Niederösterreich	21.310	14,9	21.846	14,8	2,5	864,9	11,0	907,5	10,8	4,9
Oberösterreich	19.798	13,8	20.320	13,8	2,6	1.315,8	22,2	1.388,5	16,4	5,5
Salzburg	11.604	8,2	11.888	8,1	2,4	771,9	8,3	807,4	9,6	4,6
Steiermark	16.649	11,5	17.034	11,6	2,3	543,5	6,4	614,6	6,8	13,1
Tirol	11.927	8,2	12.291	8,3	3,1	545,3	7,0	556,8	6,8	2,1
Vorarlberg	6.353	4,4	6.478	4,4	2,0	479,0	6,2	544,5	6,0	13,7
Wien	43.491	30,3	44.632	30,3	2,6	3.072,3	33,8	3.029,1	38,3	-1,4
Insgesamt	143.557	100,0	147.204	100,0	2,5	8.013,6	100,0	8.310,5	100,0	3,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

In Tabelle 13 wird der Anteil der Gruppenveranlagungen für die Bundesländer dargestellt. Die regionalen Unterschiede waren 2016, ähnlich den Vorjahren, gering. Im Burgenland hatten die Gruppen mit 1,9% den geringsten Anteil. In Oberösterreich war der Anteil mit 3,9% am höchsten.

Tabelle 13

Haupterhebungsmerkmale 2016 nach Bundesländern und Veranlagungsarten

Bundesländer	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung		Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Burgenland	3.734	98,1	72	1,9	92,0	77,7	26,4	22,3
Kärnten	8.676	97,4	233	2,6	226,6	65,9	117,2	34,1
Niederösterreich	21.281	97,4	565	2,6	581,7	64,1	325,9	35,9
Oberösterreich	19.532	96,1	788	3,9	796,8	57,4	591,8	42,6
Salzburg	11.590	97,5	298	2,5	400,3	49,6	407,1	50,4
Steiermark	16.567	97,3	467	2,7	419,3	68,2	195,3	31,8
Tirol	11.984	97,5	307	2,5	437,5	78,6	119,3	21,4
Vorarlberg	6.263	96,7	215	3,3	285,2	52,4	259,3	47,6
Wien	43.348	97,1	1.284	2,9	1.694,8	56,0	1.334,3	44,1
Insgesamt	142.975	97,1	4.229	2,9	4.934,0	59,4	3.376,5	40,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Größer ist die Bandbreite beim Anteil der Unternehmensgruppen am Steueraufkommen. In Tirol (21,4%) und im Burgenland (22,3%) war der summenmäßige Anteil am Körperschaftsteueraufkommen sehr gering. Einen sehr hohen Anteil an der Summe der Körperschaftsteuer hatten die Unternehmensgruppen hingegen in Salzburg (50,4%) und in Vorarlberg (47,6%).

2.6 Unternehmensgruppen

2.6.1 Übersicht und Entwicklung

Seit dem Jahr 2005 besteht für finanziell verbundene Körperschaften die Möglichkeit, die Veranlagung als Unternehmensgruppe vornehmen zu lassen. Dabei handelt es sich im Prinzip um einen rechtsträgerübergreifenden Gewinn- und Verlustausgleich in Konzernen. Formal werden zuerst getrennt für alle Gruppenangehörigen die positiven und negativen Unternehmensergebnisse festgestellt, die danach in einer gemeinsamen Gruppenveranlagung zusammengeführt werden.

Seit Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 nahm die Anzahl der veranlagten Gruppen (und damit auch der Gruppenträger) deutlich zu. Wurden 2006 noch 1.511 Veranlagungsbescheide für Gruppen ausgestellt, so waren es 2016 bereits 4.229 (Übersicht 5). Ebenfalls stetig stieg die Gesamtanzahl der Gruppenangehörigen. Waren im Jahr 2006 6.448 Unternehmen Angehörige einer Gruppe, sei es als Träger oder als Gruppenmitglied, so waren es im Jahr 2016 mit 15.500 ungefähr zweieinhalb mal so viele.

Übersicht 5

Anzahl Gruppenangehörige 2006 bis 2016

Jahre	Träger		Mitglieder		Gesamt
	absolut	in %	Anzahl	in %	Anzahl
2006	1.511	23,4	4.937	76,6	6.448
2007	2.072	25,4	6.079	74,6	8.151
2008	2.459	26,0	7.012	74,0	9.471
2009	2.757	26,0	7.845	74,0	10.602
2010	3.021	26,4	8.434	73,6	11.455
2011	3.281	26,5	9.117	73,5	12.398
2012	3.471	26,4	9.654	73,6	13.125
2013	3.710	26,9	10.080	73,1	13.790
2014	3.880	27,0	10.497	73,0	14.377
2015	4.037	27,0	10.898	73,0	14.935
2016	4.229	27,3	11.271	72,7	15.500

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

2016 gab es pro Gruppenträger durchschnittlich zwei bis drei Mitglieder. Die durchschnittliche Gruppengröße lag folglich bei drei bis vier Körperschaften. Gut 50% der Unternehmensgruppen bestanden aus nur zwei Körperschaften, weitere 18% hatten drei Beteiligte. Jene Gruppen, die aus den „durchschnittlichen“ vier Körperschaften bestanden, stellten einen Anteil von 9%. Zehn oder mehr Mitglieder hatten 5% aller Gruppen, drei Unternehmensgruppen bestanden aus über 100 Mitgliedern, wobei die größte Gruppe 199 Beteiligte umfasste.

Übersicht 6 zeigt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft bei den Gruppenangehörigen anteilmäßig deutlich öfter vorkommt als bei den einzeln veranlagten Körperschaften. Während bei den Einzelveranlagungen die AGs nur 0,4% ausmachten, hatten von den Gruppenträgern 7,0% und von den Gruppenmitgliedern 2,1% die Rechtsform „AG“. Zum überwiegenden Teil, nämlich 97,8%, hatten die Gruppenmitglieder die Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Anteil der GmbHs bei den einzeln veranlagten Unternehmen lag im Vergleich dazu bei 89,5%. Von den in der Übersicht unter „Sonstige“ zusammengefassten Rechtsformen waren 99,2% einzeln veranlagt.

Übersicht 6

Rechtsformen von Gruppenangehörigen und einzeln veranlagten Körperschaften 2016

Rechtsformen	Gruppenangehörige				Einzeln Veranlagte	
	Träger		Mitglieder		Anzahl	in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		
Aktiengesellschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung	296	7,0	234	2,1	592	0,4
Sonstige	3.833	90,6	11.024	97,8	127.966	89,5
Insgesamt	4.229	100,0	11.271	100,0	142.975	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Werden die Gruppenveranlagungen gesondert betrachtet (Übersicht 7), so zeigen diese über die Zeit einen analogen Verlauf zur gesamten Masse der Körperschaftsteuerpflichtigen. Die bei Unternehmensgruppen veranlagte Körperschaftsteuer belief sich im Jahr 2016 auf 3.376 Mio. €, das entspricht 40,6% der gesamten Körperschaftsteuer.

Übersicht 7

Haupterhebungsmerkmale der Gruppen 2006 bis 2016

Jahre	Einkommen	Körperschaftsteuer	Anteil der Nullfälle
	in Mio. Euro		in %
2006	7.739,2	1.937,6	30,7
2007	9.375,8	2.346,0	32,1
2008	8.122,3	2.028,9	39,8
2009	6.609,6	1.655,1	39,3
2010	8.935,1	2.236,0	34,9
2011	8.745,8	2.195,5	33,7
2012	10.517,3	2.638,6	33,4
2013	9.862,2	2.475,5	32,7
2014	10.617,8	2.665,0	31,3
2015	12.465,9	3.125,1	29,1
2016	13.473,8	3.376,5	26,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Der Anteil der Nullfälle bei den veranlagten Unternehmensgruppen pendelte von 30,7% im Jahr 2006 über das bisherige Maximum von 2008 mit 39,8% zu 26,5% im Jahr 2016. Im Vergleich dazu lag der Anteil der Nullfälle bei einzeln veranlagten Körperschaften im Jahr 2016 bei 39,2%.

Analysiert man die Einkommen der einzelnen Körperschaften (Tabelle 14), die den Unternehmensgruppen zugrunde lagen, so zeigt sich, dass der Anteil der Nullfälle (genauer: der Fälle mit keinem oder negativem Einkommen)¹ sowohl bei den Gruppenträgern (46,2%) als auch bei den Gruppenmitgliedern (43,4%) wesentlich höher ausfiel als bei den letzten Endes veranlagten Unternehmensgruppen (26,5%).

¹ Bei der Veranlagung werden als Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer nur positive Einkommen einbezogen; es gibt per Definition kein negatives Einkommen. Obwohl für die Gruppenveranlagung auf der Feststellungsebene auch negative Ergebnisse berücksichtigt werden, wurden in Tabelle 14 trotzdem – der Vergleichbarkeit mit der Veranlagungsebene wegen – nur positive Einkommen ausgewiesen. Bei Unternehmen mit negativem Einkommen wurde das Einkommen auf 0 gesetzt.

Tabelle 14

Gruppenangehörige und Positives Einkommen 2016 nach Stufen des festgestellten Einkommens

Stufen des festgestellten positiven Einkommens in Euro	Gruppenangehörige				Positives Einkommen			
	Gruppenträger		Gruppenmitglieder		Gruppenträger		Gruppenmitglieder	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Nullfälle	1.953	46,2	4.896	43,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Bis unter 8.000	156	3,7	528	4,7	0,6	0,0	1,9	0,0
8.000 bis unter 20.000	153	3,6	334	3,0	2,1	0,0	4,5	0,0
20.000 bis unter 40.000	186	4,4	429	3,8	5,6	0,1	12,6	0,1
40.000 bis unter 200.000	645	15,3	1.609	14,3	65,2	0,8	171,1	1,2
200.000 bis unter 500.000	341	8,1	1.119	9,9	110,5	1,4	364,4	2,5
500.000 bis unter 1.000.000	253	6,0	832	7,4	179,0	2,2	596,6	4,2
1.000.000 und mehr	542	12,8	1.524	13,5	7.726,0	95,5	13.222,1	92,0
Insgesamt	4.229	100,1	11.271	100,0	8.088,9	100,0	14.373,2	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Auffällig ist, dass ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der an Unternehmensgruppen beteiligten Körperschaften in der höchsten Einkommensklasse von über 1 Mio. € zu finden war (Gruppenträger: 12,8%, Gruppenmitglieder: 13,5%). Bei den einzeln veranlagten Unternehmen befanden sich gerade einmal 2,0% der Fälle in dieser Einkommensklasse. Daher war trotz des hohen Anteils an Nullfällen das durchschnittliche Einkommen der an einer Gruppe beteiligten Körperschaften ausgesprochen hoch. Ein Gruppenmitglied hatte im Jahr 2016 im Durchschnitt ein positives Einkommen von 1.275.200€, die Gruppenträger sogar 1.912.700 €. Im Vergleich dazu betrug das Einkommen bei den einzeln veranlagten Unternehmen im Mittel weniger als ein Zehntel davon (135.200 €).

Eine Gegenüberstellung der Verlustabzüge, die von Unternehmensgruppen und einzeln veranlagten Körperschaften geltend gemacht wurden (Tabelle 15), verdeutlicht ebenfalls, dass an den Unternehmensgruppen eher einkommensstarke Körperschaften beteiligt waren. Denn für Vorjahresverluste gilt, dass sie nur bei einem positiven Unternehmensergebnis berücksichtigt werden können, und zwar bis zu einer Höchstabzugsgrenze von 75% des positiven Einkommens.

Tabelle 15

Verlustabzug 2006 bis 2016

Jahre	Veranlagte Gruppen			Einzeln veranlagte Körperschaften		
	Anzahl	Mio. Euro	Ø Verlustabzug in Euro	Anzahl	Mio. Euro	Ø Verlustabzug in Euro
2006	453	-1.246,0	-2.750.549	24.156	-1.554,7	-64.360
2007	584	-1.577,0	-2.700.425	24.069	-1.662,6	-69.078
2008	560	-770,9	-1.376.659	23.496	-1.323,1	-56.314
2009	682	-1.150,9	-1.687.472	24.178	-1.495,4	-61.850
2010	831	-1.953,6	-2.350.873	25.589	-1.899,4	-74.228
2011	929	-1.826,4	-1.966.005	26.815	-1.951,5	-72.777
2012	918	-1.969,5	-2.145.463	27.409	-1.952,6	-71.239
2013	993	-1.547,1	-1.557.969	27.664	-1.898,0	-68.607
2014	1.017	-1.401,7	-1.378.236	28.372	-2.046,0	-72.115
2015	1.111	-2.262,3	-2.036.263	29.954	-2.768,2	-92.414
2016	1.240	-2.839,1	-2.289.600	31.868	-2.443,6	-76.680

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Im Jahr 2016 machten von allen veranlagten Gruppen 1.240 (29,3%) einen Verlustabzug von insgesamt 2.839 Mio. € geltend, was im Durchschnitt 2.289.600 € pro Fall entsprach. Im Vergleich dazu wurde von 22,3% der Einzelveranlagten ein Verlustabzug verrechnet, welcher in Summe 2.444 Mio. €

betrug, was aber aufgrund der größeren Fallzahl im Durchschnitt nur 76.700 € entsprach. Die Summe des Verlustabzugs von Gruppen war damit erstmals deutlich (um 16%) höher als die von einzelveranlagten Unternehmen.

Übersicht 8

Nachversteuerte Gewinne abzüglich ausländischer Verluste 2006 bis 2016

Jahre	Veranlagte Gruppen		
	Anzahl	Mio. Euro	Ø ausländische Verluste in Euro
2006	165	-487,5	-2.954.537
2007	264	-498,4	-1.887.817
2008	333	-636,1	-1.910.183
2009	396	-863,6	-2.180.738
2010	423	-556,2	-1.314.897
2011	432	-504,5	-1.167.739
2012	448	-308,7	-689.101
2013	452	-188,5	-416.947
2014	444	-160,1	-360.626
2015	421	333,0	790.875
2016	396	226,8	572.751

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Von der Verwertung ausländischer Verluste (Übersicht 8) machten 2016 9,4% der Unternehmensgruppen Gebrauch. Seit 2006 stieg die Anzahl der betreffenden Gruppen von 165 auf 396 im Jahr 2016, war aber im Berichtsjahr wieder, wie schon in den beiden Jahren zuvor, rückläufig. Die Summe der ausländischen Verluste ging nach einem Höchststand von 864 Mio. € im Jahr 2009 zurück. Im Jahr 2015 wurden erstmals mehr ausländische Gewinne nachversteuert als Verluste geltend gemacht. In Summe, d.h. abzüglich der ausländischen Verluste, wurden 333 Mio. € an ausländischen Gewinnen aufgrund früher verrechneter Verluste versteuert. Auch im Jahr 2016 wurden mit 227 Mio. € mehr ausländische Gewinne nachversteuert als Verluste geltend gemacht

2.6.2 Regionale und wirtschaftliche Zuordnung

Die regionale Zuordnung von Unternehmensgruppen erfolgt – analog den Kriterien für die steuerpflichtigen Körperschaften – nach dem Sitz der Geschäftsleitung des Gruppenträgers. Da die Mitglieder einer Gruppe nicht notwendigerweise nur einer regionalen Einheit angehören, sind regionale Gruppenergebnisse, zusätzlich zu der oben angesprochenen Verzerrung, stets einer unscharfen Darstellung unterworfen.

Tabelle 16 zeigt, dass die regionale Verteilung der Gruppenträger und damit auch der Unternehmensgruppen ein ähnliches Muster wie die Verteilung der einzeln veranlagten Körperschaften aufwies. Auffällig beim Vergleich zwischen Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern ist, dass besonders viele der Gruppenmitglieder, nämlich 37,3%, in Wien angesiedelt waren. Dafür waren alle anderen Bundesländer (außer dem Burgenland und Kärnten) jeweils ein wenig unterrepräsentiert.

Noch problematischer als die regionale Zuordnung von Unternehmensgruppen ist die Zuordnung zu Wirtschaftstätigkeiten der ÖNACE 2008. Bei einer Körperschaft erfolgt die Zuordnung aufgrund der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit nach dem sogenannten Top-Down-Verfahren. Übt ein Unternehmen mehrere Tätigkeiten aus, so wird von der größten Gliederung – dem Abschnitt – ausgehend, über die Abteilung (2-Steller), Gruppe (3-Steller), Klasse (4-Steller) bis zur Unterklasse (5-Steller) der ÖNACE-Code für die Tätigkeit mit dem jeweils größten Anteil an der Wertschöpfung vergeben.

Analog dazu wird eine Unternehmensgruppe jener Wirtschaftstätigkeit zugeordnet, in die – ebenfalls mit Hilfe der Top-Down-Methode – der größte steuerliche Gewinn oder Verlust (Absolutbetrag) nach

Zusammenfassung aller Gruppenangehörigen fällt. Da die Mitgliedschaft zu einer Gruppe nicht an die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit gebunden ist, können einer Unternehmensgruppe mehrere einkommensstarke Körperschaften aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören.

Tabelle 16

Körperschaftsteuerpflichtige 2016 nach Bundesländern

Bundesländer	Gruppenträger		Gruppenmitglieder		Einzel veranlagte Körperschaften	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Burgenland	72	1,7	229	2,0	3.734	2,6
Kärnten	233	5,5	642	5,7	8.676	6,1
Niederösterreich	565	13,4	1.243	11,0	21.281	14,9
Oberösterreich	788	18,6	1.869	16,6	19.532	13,7
Salzburg	298	7,0	698	6,2	11.590	8,1
Steiermark	467	11,0	1.187	10,5	16.567	11,6
Tirol	307	7,3	738	6,5	11.984	8,4
Vorarlberg	215	5,1	466	4,1	6.263	4,4
Wien	1.284	30,4	4.199	37,3	43.348	30,3
Insgesamt	4.229	100,0	11.271	99,9	142.975	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Übersicht 9 gibt einen Eindruck über die Verteilung von ÖNACE-Codes in den kleineren Unternehmensgruppen. Sie stellt dar, wie hoch der Anteil jener Gruppen war, bei denen alle Gruppenangehörigen denselben Abschnitt bzw. dieselbe Unterklasse (5-Steller) aufwiesen. Bei Unternehmensgruppen mit nur zwei Angehörigen – 2016 waren das 2.148 Gruppen – wurden nur bei 31,2% der Gruppen beide Körperschaften demselben Abschnitt zugerechnet. Dieselbe ÖNACE-Unterklasse hatten beide Körperschaften gar nur in 17,5% aller Zweiergruppen. Erwartungsgemäß waren Unternehmensgruppen mit steigender Mitgliederanzahl noch inhomogener. So fielen von den 191 Gruppen mit fünf Gruppenangehörigen nur bei 7,9% alle Körperschaften in denselben Abschnitt, und nur bei 1,6% der Gruppen hatten alle Gruppenangehörigen denselben ÖNACE-5-Steller.

Übersicht 9

Kleine Gruppen mit einheitlichem ÖNACE-Code 2016 nach Gruppengröße

Gruppengröße	Anzahl der Gruppen	Einheitlicher ÖNACE-Code	
		Abschnittsebene	5-Steller-Ebene
		Anteil in %	
2 Körperschaften	2.148	31,2	17,5
3 Körperschaften	774	15,2	5,8
4 Körperschaften	390	8,2	3,6
5 Körperschaften	191	7,9	1,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Übersicht 10

Anteil des durch den ÖNACE-Code repräsentierten Absolutbetrags des Einkommens 2016

Gruppengröße	Anzahl der Gruppen	Repräsentiertes Einkommen	
		Abschnittsebene	5-Steller-Ebene
		Anteil in %	
2 Körperschaften	2.148	90,6	88,6
3 Körperschaften	774	84,9	81,8
4 Körperschaften	390	85,5	80,8
5 Körperschaften	191	79,8	77,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Wesentlich „treffender“ war die ÖNACE-Zuordnung im Hinblick darauf, wie viel Prozent des Absolutbetrags des Einkommens der Unternehmensgruppe von dem letztlich vergebenen ÖNACE-Code repräsentiert wurden. Laut Übersicht 10 entfielen 2016 bei Unternehmensgruppen mit zwei Angehörigen 90,6% des Absolutbetrags des Gruppeneinkommens auf die vergebene ÖNACE-Unterklasse, und 88,6% des Gewinnes bzw. Verlustes entfielen auf den vergebenen Wirtschaftsabschnitt. Auch bei Unternehmensgruppen mit fünf Angehörigen repräsentierte der vergebene ÖNACE-Abschnitt im Schnitt noch 79,8% des Absolutbetrags des Gruppeneinkommens, die Unterklasse immerhin noch 77,5%.

Tabelle 17 zeigt eine Gegenüberstellung von Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern gegliedert nach Wirtschaftsbereichen. Anders als bei der Ermittlung der Gruppenergebnisse werden – analog zur Berechnung der Veranlagungsergebnisse – bei dieser Gegenüberstellung nur positive Einkommen berücksichtigt. Aus diesem Grund war die Summe der Einzeleinkommen von Gruppenangehörigen mit 22,5 Mrd. € deutlich höher als die Summe der Gruppeneinkommen (13,5 Mrd. €), da hier die negativen Einkommen noch gegengerechnet wurden.²

Tabelle 17

Haupterhebungsmerkmale von Gruppenangehörigen 2016 nach Wirtschaftsbereichen und Feststellungsart

Abschnitte der ÖNACE 2008	Feststellungsfälle				Positives Einkommen			
	Gruppenträger		Gruppenmitglieder		Gruppenträger		Gruppenmitglieder	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	13	0,3	33	0,3	G	-	G	-
Bergbau	10	0,2	69	0,6	8,7	0,1	109,4	0,8
Herstellung von Waren	267	6,3	1.270	11,3	2.746,3	34,0	4.544,8	31,6
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	42	1,0	328	2,9	208,8	2,6	957,9	6,7
Bau	158	3,7	977	8,7	107,7	1,3	422,7	2,9
Handel	433	10,2	1.578	14,0	579,2	7,2	1.244,7	8,7
Verkehr	82	1,9	409	3,6	1.162,5	14,4	436,2	3,0
Beherbergung und Gastronomie	82	1,9	432	3,8	28,2	0,3	122,1	0,8
Information und Kommunikation	101	2,4	484	4,3	56,2	0,7	746,5	5,2
Finanz- und Versicherungsleistungen	1.314	31,1	1.245	11,0	1.383,8	17,1	2.844,8	19,8
Grundstücks- und Wohnungswesen	565	13,4	2.392	21,2	585,7	7,2	1.448,7	10,1
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	982	23,2	1.156	10,3	1.016,2	12,6	928,1	6,5
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	110	2,6	530	4,7	130,5	1,6	343,4	2,4
Öffentliche Verwaltung	2	0,0	2	0,0	G	-	G	-
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	25	0,6	196	1,7	10,9	0,1	79,5	0,6
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	43	1,0	170	1,5	40,2	0,5	141,5	1,0
Insgesamt	4.229	100,0	11.271	100,0	8.088,9	100,0	14.373,2	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Im Wesentlichen waren im Steuerjahr 2016 die einzeln festgestellten Unternehmen bei Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern ähnlich auf die Wirtschaftsbereiche aufgeteilt wie im Vorjahr. Besonders viele Gruppenträger waren in den Bereichen „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (31,1%) sowie „Freiberufliche und technische Dienstleistungen“ (23,2%) angesiedelt. In diesen beiden Bereichen war auch die Diskrepanz im Vergleich zu den Gruppenmitgliedern am deutlichsten: Nur 11,0% wurden in die „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ klassifiziert, bei den „Freiberuflichen und technischen

² Siehe dazu auch die vorige Fußnote.

Dienstleistungen“ waren es nur 10,3%. Vergleichsweise überrepräsentiert waren die Gruppenmitglieder im „Grundstück- und Wohnungswesen“ und im Bereich „Herstellung von Waren“. Die einkommensstärksten Wirtschaftsbereiche waren bei Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern gleichermaßen die „Herstellung von Waren“ und die „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Die relativ größte Einkommensdiskrepanz zwischen Trägern und Mitgliedern gab es im Wirtschaftsbereich „Information und Kommunikation“ mit einem deutlichen Übergewicht bei den Gruppenmitgliedern.

Tabelle 18 gibt einen Überblick über die zugewiesenen ÖNACE-Abschnitte im Veranlagungsjahr 2016, und zwar für die veranlagten Unternehmensgruppen einerseits sowie die Gruppenangehörigen andererseits. Die Gruppen-ÖNACE leitet sich über den Gewinn und Verlust aller Gruppenangehörigen ab und nicht über deren Anzahl. Mit 18,4% wurden mehr Gruppen in den Wirtschaftsbereich „Herstellung von Waren“ klassifiziert, als man anhand der reinen Fallzahlen hätte vermuten können (9,9%). Sehr hoch war auch der Anteil dieses Bereichs am Einkommen aller veranlagten Unternehmensgruppen (38,4%). Ähnliches, wenn auch weniger ausgeprägt, war im Bereich „Handel“ mit 17,7% aller Gruppen, aber nur 13,0% der Gruppenangehörigen zu sehen.

Umgekehrt waren dem „Grundstück- und Wohnungswesen“ (13,1%) und den „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (9,0%) deutlich weniger Gruppen zugeordnet, als die Anzahl der Gruppenangehörigen hätte vermuten lassen (19,1% bzw. 16,5%). Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass sich die Abschnitte „Herstellung von Waren“ und „Handel“ tendenziell bei der Branchenvergabe durchsetzen. Unternehmen aus den Abschnitten „Grundstücks- und Wohnungswesen“ bzw. „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ dürften als Angehörige einer Gruppe dagegen eher zu den einkommensschwächeren zählen.

Tabelle 18

Haupterhebungsmerkmale von Gruppen und Gruppenangehörigen 2016 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungs- bzw. Feststellungsfälle				Positives Einkommen			
	Gruppen		Gruppenangehörige		Gruppen		Gruppenangehörige	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	14	0,3	46	0,3	G	-	G	-
Bergbau	19	0,4	79	0,5	16,4	0,1	118,1	0,5
Herstellung von Waren	778	18,4	1.537	9,9	5.171,6	38,4	7.291,1	32,5
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	92	2,2	370	2,4	646,9	4,8	1.166,7	5,2
Bau	379	9,0	1.135	7,3	361,8	2,7	530,4	2,4
Handel	747	17,7	2.011	13,0	1.379,6	10,2	1.823,9	8,1
Verkehr	147	3,5	491	3,2	1.319,3	9,8	1.598,6	7,1
Beherbergung und Gastronomie	148	3,5	514	3,3	141,0	1,0	150,3	0,7
Information und Kommunikation	179	4,2	585	3,8	223,5	1,7	802,7	3,6
Finanz- und Versicherungsleistungen	379	9,0	2.559	16,5	1.983,4	14,7	4.228,5	18,8
Grundstücks- und Wohnungswesen	555	13,1	2.957	19,1	1.164,5	8,6	2.034,5	9,1
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	499	11,8	2.138	13,8	670,1	5,0	1.944,3	8,7
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	154	3,6	640	4,1	183,6	1,4	473,9	2,1
Öffentliche Verwaltung	2	0,0	4	0,0	G	-	G	-
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	66	1,6	221	1,4	72,8	0,5	90,4	0,4
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	71	1,7	213	1,4	117,9	0,9	181,7	0,8
Insgesamt	4.229	100,0	15.500	100,0	13.473,8	100,0	22.462,1	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.